

economiesuisse

Vorab per E-Mail (ehra@bj.admin.ch)

Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 21. Juni 2007

Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Totalrevision der Handelsregisterverordnung eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

economiesuisse begrüsst die Totalrevision der Handelsregisterverordnung. Die vorgeschlagene Elektronisierung des Handelsregisters führt zu mehr Effizienz. Der unentgeltliche Zugang zu den Registerdaten über das Internet erhöht die Transparenz. Formal führt die Revision zu einer markanten Erhöhung der Übersichtlichkeit.

Die Vorlage enthält aber diverse Mängel. Dazu zählt vor allem ein für Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen anfälliger Prüfmechanismus. Diese Mängel müssen unbedingt behoben werden. Die Überarbeitung der Vorlage muss sich an der Gewährleistung der Einfachheit und Raschheit der Verfahren orientieren.

1. Einleitende Bemerkung

Das vorliegende Vernehmlassungsgeschäft ist sowohl inhaltlich als auch umfangmässig eine weit reichende Revisionsvorlage. Der Begleitbericht ist hingegen auffallend kurz und beschränkt sich auf ausgewählte pauschale Erläuterungen. Laut den Reaktionen aus dem Kreis unserer Mitglieder wären weitergehende Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen wünschenswert gewesen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

- **Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV)**

Die gegenüber dem geltenden Recht breiter formulierten Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV) könnten in der Praxis zu einer Meldeflut und zu einer uneinheitlichen Meldepraxis führen. Dass die einschränkendere Formulierung der geltenden HRegV aufgegeben werden soll, überzeugt nicht. Die präzisere Formulierung im geltenden Art. 63 Abs. 3 HRegV ist der Formulierung gemäss Art. 11 Abs. 1 E-HRegV vorzuziehen.

- **Kostenlose Konsultation der HR-Daten über das Internet, (Art. 14 E-HRegV)**

Der elektronische Zugang zu den Handelsregister-Daten bei allen Handelsregisterämtern wird ausdrücklich begrüsst. Dies entspricht der zeitgemässen Erfüllung des Gesetzesauftrags der Öffentlichkeit der Registerdaten (Art. 930 OR) und dient der Transparenz und Effizienz.

- **Elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen (Art. 21 ff. E-HRegV)**

Die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung wird begrüsst. Nicht nur im Handelsregister, sondern auch im Geschäftsverkehr allgemein ist vermehrt dafür zu sorgen, dass die Benutzung von E-Government bekannter und ‚kundenfreundlicher‘ wird.

- **Sprache (Art. 24 Abs. 2 E-HRegV)**

Vor dem Hintergrund der heutigen Bedeutung und Verbreitung der englischen Sprache im Geschäftsverkehr wäre es an der Zeit, dass Belege auch in englischer Sprache ohne Übersetzung akzeptiert würden. Diese Vereinfachung würde in vielen Fällen zu einer Zeit- und Kostenersparnis führen und wäre im Sinne der Steigerung der Attraktivität der Schweiz als Standort für global tätige Firmen zu begrüssen. Eventualiter sind die Übersetzungserfordernisse zumindest auf die Kerndokumente und bei umfangreichen Dokumenten auf die handelsregisterlich relevanten Teile zu beschränken.

- **Prüfung der Eintragungen durch das EHRA (Art. 50 E-HRegV)**

Die Neuregelung der Prüfungstätigkeit des EHRA im Rahmen der Genehmigung der Einträge ist problematisch: Das EHRA wäre gemäss Art. 50 Abs. 2 E-HRegV neu berechtigt, Anmeldung und Belege zu prüfen. Die Formulierung „soweit dazu ein Anlass besteht“ ist zu unklar. Die Prüfung aller Anmeldungen und Belege durch das EHRA wäre eine Wiederholung dessen, was die kantonalen Handelsregisterämter bereits gemacht haben. Das wäre nicht nur sinnlos, sondern auch teuer, ineffizient und zeitraubend. Eine inhaltliche und zeitliche Ausweitung des Prüfprozesses muss verhindert werden. Die Verantwortung für die Prüfung der Anmeldung und der Belege soll grundsätzlich nicht aufgeteilt werden. Die Rechtskonformitätsprüfung ist bei einer einzigen Behörde zu belassen. Das EHRA muss sich auf die Prüfung der Eintragungen, welche ihm von den kantonalen Handelsregisterämtern zur Genehmigung vorgelegt werden, beschränken. Eine Doppelkontrolle wird abgelehnt und ist unbedingt zu verhindern.

- **Grundsatz der unverzüglichen Eintragung, Prüfung und Genehmigung (Art. 51 VE-HRegV)**

Die geltende Handelsregisterverordnung legt in Art. 19 Abs. 2 den Grundsatz der unverzüglichen Eintragung fest. In der Vernehmlassungsvorlage fehlt hingegen jeglicher Hinweis auf eine solche zeitgerechte Registerführung. Unternehmen sind aber auf eine rasche Behandlung der Anmeldungen angewiesen. Deshalb braucht es kurze Fristen. Abgesehen vom Mangel der fehlenden Fristen erscheint das in Art. 51 VE-HRegV beschriebene Vernehmlassungsverfahren auch an sich als zu kompliziert. Gerade bei börsenkotierten Unternehmungen können handelsregisterrechtliche Verzögerungen gravierende, standortrelevante Folgen haben. Die Problematik akzentuiert sich mit Blick auf Art. 32 E-HRegV: Laut Begleitbericht soll auf die Festschreibung der Beschränkung der Kognitionspflicht der Handelsregisterbehörden ausdrücklich verzichtet werden, obschon diese Beschränkung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht. Die Vorlage muss unter Berücksichtigung dieser Punkte, insbesondere unter dem Aspekt des Gebots der Einfachheit der Verfahren und der Unverzüglichkeit der Behandlung, überarbeitet werden.
- **Registersperre (Art. 54 E-HRegV)**

Das Ziel der Änderung der Regeln über die Handelsregistersperre, die Verhinderung von Rechtsmissbrauch, ist zu begrüßen. Mit Blick auf das vorgeschlagene Verfahren von Art. 54 E-HRegV sind aber die Formalien zur Einhaltung der Fünftagesfrist für die Aufrechterhaltung der Registersperre nochmals zu überprüfen: Gemäss dem Begleitbericht muss die Eingabe des Einsprechenden innerhalb der Fünftagesfrist beim Handelsregisteramt *eingehen*. Die Nichtanwendbarkeit der üblichen Grundsätze der Fristenwahrung (Postaufgabe) ist aus dem Gesetzestext aber nicht ersichtlich. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Der – sehr knappe – Begleitbericht sagt auch nichts über die Notwendigkeit einer solchen Abweichung aus. Wenn eine solche Abweichung tatsächlich nötig ist, muss sie zur Schaffung von Klarheit ausdrücklich in der HRegV geregelt werden. Sofern die Abweichung aber nicht nötig ist, sollen die üblichen Grundsätze der Fristenwahrung gelten.
- **Kantonale Rechtsmittel (Art. 55 E-HRegV)**

Die Regelung, wonach eine einzige gerichtliche Instanz über Verfügungen der Handelsregisterbehörden vor Weiterzug der Urteile an das Bundesgericht entscheidet, bewirkt eine Vereinheitlichung und Verkürzung des Rechtsweges sowie eine Beschleunigung des Verfahrens und ist zu befürworten.
- **Bildung von Firma und Name (Art. 57 E-HRegV)**

Der E-HRegV stützt sich auf die Delegationsnorm von Artikel 929 des revidierten OR. Demgemäss erlässt der Bundesrat handelsregisterspezifische Bestimmungen zur Anmeldung, zu den Belegen und deren Prüfung sowie zum Inhalt der Eintragung. Art. 57 VE-HRegV enthält aber materielle Vorschriften zur Firmenrecht, die über den Bereich dieser Kompetenzdelegation hinaus gehen. Die Grundsätze der Firmenbildung sind heute in Art. 944 ff. OR geregelt und in der Anleitung und Weisung des Eidg. Amtes für das Handelsregister an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Prüfung von Firmen und Namen exemplarisch konkretisiert. Eine allgemeine gesetzliche Grundlage für den Erlass materieller Vorschriften im Firmenrecht auf Stufe Verordnung gibt es nicht. Der spezifische Art. 944 Abs. 2 OR, wonach der Bundesrat Vorschriften über die Verwendung nationaler und territorialer Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen erlassen kann, ist keine genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass von Vorschriften über die Firmenbildung, wie sie in Art. 57 E-HRegV vorgesehen sind.

- **Unternehmensidentifikationsnummer (UID; Art. 59 und 174 E-HRegV)**

In der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz zum jetzigen Zeitpunkt und in der vorgeschlagenen Form ist kein Mehrwert ersichtlich. Die Einführung dieser Pflicht würde einen unnötigen administrativen Aufwand auslösen. Die Transparenz würde dadurch nicht erhöht, denn klarer und unverwechselbarer als mit der eingetragenen Firma lässt sich ein Unternehmen nicht bezeichnen. Mit Blick auf die gesetzliche Grundlage ist die Einführung der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz auch keine Pflicht: Art. 936a Abs. 3 OR ist lediglich eine Ermächtigungsvorschrift zugunsten des Verordnungsgebers. Art. 59 Abs. 2 und 174 E-HRegV werden abgelehnt.

Sofern an der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer festgehalten wird, muss eine Koordination mit anderen Bereichen erfolgen. Gemäss Botschaft zu Art. 936a OR (BBl 2000 4495) soll nämlich vor der Einführung der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer geprüft werden, „ob nicht eine einheitliche Kennziffer für sämtliche administrativen Erfassungen von Unternehmen geschaffen werden kann.“ Aus dem Begleitbericht geht nicht hervor, wie die UID-Nummer heute bzw. am 1. Januar 2013 die Funktion anderer Identifikationsmerkmale (z.B. MWSt-Nummer, Nummern im Verkehr mit Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstitutionen usw.) übernehmen und damit den administrativen Verkehr für die Unternehmen erleichtern soll. Vor Erlass einer Pflicht zur Angabe der UID-Nummer im Geschäftsverkehr sollte die Funktion dieses neuen Kennzeichens mit den übrigen betroffenen Behörden koordiniert und eine gemeinsame Strategie zur Ablösung anderer Identifikationsmerkmale festgelegt werden.

In jedem Fall müsste am Charakter des vorgeschlagenen Art. 59 Abs. 2 E-HRegV als blosse Ordnungsvorschrift ohne Sanktions-Charakter festgehalten werden. Zudem müsste die nach vorliegendem Entwurf unklare Frage geklärt werden, ob die Identifikationsnummer auch in E-Mails aufzuführen wäre.

- **Revisionspflicht (Art. 86 E-HRegV)**

Laut Art. 86 Abs. 2 E-HRegV soll der Verzicht einer Aktiengesellschaft auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bedingen: „Kopien der massgeblichen Unterlagen wie Erfolgsrechnung und Bilanzen“ sollen deshalb der Erklärung beigelegt werden müssen. Wir sind gegen die Einführung einer solchen Pflicht. Sie würde nichts bringen und nur einen unnötigen Bürokratieaufwand auslösen. Mit der nicht abschliessenden, beispielhaften Erwähnung der erforderlichen Belege in der HRegV würde den Handelsregisterämtern zudem ein zu hoher Ermessensspielraum eingeräumt. Das würde ein neues Feld für bürokratische Ineffizienzen und Verfahrensverzögerungen öffnen: So könnten Handelsregisterämter beispielsweise nach Belieben auch Unterlagen zum Personalbestand verlangen. Die Problematik würde wegen der – offenbar uneingeschränkten - Berechtigung der Handelsregisterämter zum Verlangen einer „Erneuerung der Erklärung“ (Abs. 5) verschärft. Der Nachweis des Verzichts auf eine ordentliche oder eingeschränkte Prüfung ist deshalb auf eine Erklärung zu beschränken, die sich auf den entsprechenden Beschluss der Generalversammlung stützt. Gerade bei Gründungen dürften weitere Unterlagen wie z.B. eine Erfolgsrechnung denn auch noch gar nicht vorliegen. Der 2. Satz von Art. 86 Abs. 2 E-HRegV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

- **Inkrafttreten (Art. 177 VE-HregV) und Vereinheitlichung der Infrastruktur**

Der Zeitplan zur Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 ist ambitiös. Es muss sichergestellt sein, dass die kantonalen Handelsregisterämter bis zum Inkrafttreten auch tatsächlich formal und technisch für die Neuerungen gewappnet sind und das EHRA mittels Weisungen einen gesamtschweizerischen Standard sicherstellt. Sollte es sich abzeichnen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, muss das Datum der Inkraftsetzung verschoben werden.

Mittel- und langfristig droht wegen der uneinheitlichen Informationsinfrastruktur der kantonalen Handelsregisterämter weiterhin die Gefahr von Unterschieden im Vollzug. Deshalb wäre es wichtig, dass auch die IT-Struktur schweizweit vereinheitlicht würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
economiesuisse



Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Furrer, Rechtsanwalt
Issue Manager

Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20

3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 30. Juni 2007

Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerkter Angelegenheit nimmt der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) Bezug auf die ihm von Herrn Bundesrat Christoph Blocher unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen und dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht des SAV sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. ART. 2

- 1 Lit. a: Statt des Begriffes "Rechtseinheit", der für alle eintragungspflichtigen Träger verwendet wird, sollte der Begriff "Rechtsträger" verwendet werden, wie er bereits in Art. 2a FusG rechtsformübergreifend verwendet wird. Mit Ausnahme der Zweigniederlassungen, die nur hier in der Handelsregisterverordnung erwähnt werden, und den neuen Gesellschaften des KAG, umfassen die im Entwurf der HRegV als "Rechtseinheit" bezeichneten Unternehmen die gleichen Unternehmen wie diejenigen gemäss Fusionsgesetz. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte der in einem Gesetz verwendete Begriff auch für die Verordnung verwendet werden, d.h. Rechtsträger.
- 2 Lit. d: Neu: Es sollte hier definiert werden, was eine "Handelsregistersache" ist, und zwar so, wie es das Bundesgericht im Verlaufe der Rechtsprechung formuliert hat. Das ist deshalb wichtig, weil das EHRA in Handelsregistersachen gemäss Art. 9 e ein Beschwerderecht gegen Gerichtsentscheide hat. Da sollte definiert werden, bei welchen Rechtsfragen dieses Beschwerderecht besteht. Es kann nicht sein, dass das generell auch bei zivilrechtlichen Ansprüchen mit handelsregisterlichen Folgen der Fall ist.

II. ART. 9

3 Lit. b: Sollte gestrichen werden. D.h. auf die Genehmigung durch das ERHA
ist zu verzichten.

4 Die in lit. e erwähnte "Handelregistersache", ist dann wie vorgeschlagen ge-
mäss Art. 2 lit. d definiert, und damit ist auch das Recht zur Behördenbe-
schwerde eingeschränkt.

III. ART. 10

5 Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen, da es nicht sinnvoll ist, Organismen in
das Handelsregister aufzunehmen, die nicht eintragungsfähig sind (wie z.B.
die einfache Gesellschaft). Damit wird der Sinn und Zweck des Handelregis-
ters erodiert. Entweder gibt es eintragungspflichtige Organismen und solche
die nicht eingetragen werden müssen. Eine Kann-Vorschrift weicht alles auf.

6 Wenn die Bestimmung bleibt, ist Absatz 2 lit. a neu zu formulieren:

7 Wie der italienische Text zeigt, ist Absatz 2 lit. a im deutschem Text falsch for-
muliert. Wenn schon müsste es heissen: "Andere Rechtsträger, die die Vor-
aussetzungen der Eintragung nicht erfüllen, wenn sie der Veröffentlichung ih-
rer Daten zustimmen". Der jetzige Satzteil "nicht im Handelsregister eingetra-
gen sind", ist zu streichen.

IV. ART. 11

8 Die Absätze 1 bis und mit 3 sind ersatzlos zu streichen. Es besteht keine Not-
wendigkeit, eine umfassende Melde- und Mitwirkungspflicht einzuführen.

V. ART. 18

9 Absatz 1: Die Aufbewahrung der Belege und Anmeldungen während 30 Jah-
ren ist zu belassen. Aber für die Aufbewahrungspflicht der wichtigsten Doku-
mente wie Statuten und öffentliche Urkunden soll die heutige Regelung der
umfassenden Archivierung aller Versionen gelten (vgl. Art. 36 Abs. 1 HRegV).

10 Absatz 2: In dieser Form zu streichen. Es soll die alte Regelung beibehalten
werden mit einer umfassenden Archivierung. Auf eine Löschung bzw. Vernich-
tung der Unterlagen soll verzichtet werden.

- 11 Absatz 5: Auch hier soll eine längere Aufbewahrung vorgesehen werden, mindestens 30 Jahre wie gemäss Absatz 1.

VI. ART. 20

- 12 Abs. 3 ist zu ändern: Er sollte enden nach "werden". Der Satzteil "und den rechtlichen Anforderungen genügen" ist ersatzlos zu streichen. Der Grund hierfür ist, dass diese Bestimmung als reine Fristwahrungsbestimmung qualifiziert werden sollte. Für die Prüfung des rechtlichen Inhalts ist Art. 32 massgebend. Sonst ist unklar, was in Art. 20 mit den "rechtlichen Anforderungen genügen" gemeint sein soll.

VII. ART. 24

- 13 In Abs. 2 ist der Zusatz "und des Kantons" zu streichen.

VIII. ART. 28

- 14 In Abs. 2 ist unklar, was mit "aktuellem Auszug" gemeint ist. Unseres Erachtens ist darunter der materiell-rechtlich gültige Auszug zu verstehen, dann sollte das aber auch so, d.h. deutlicher, formuliert werden.

IX. ART. 32

- 15 Art. 32 ist wie folgt zu ergänzen: Der jetzige Text wird neu Abs. 1 sein und wie folgt lauten: "Bevor das Handelsregisteramt eine Eintragung vornimmt, muss es *sofort* prüfen, ob die Voraussetzungen von Gesetz und Verordnung erfüllt sind. Insbesondere ist *sofort* zu prüfen, ob die Anmeldung und die Belege den vom Gesetz und der Verordnung verlangten Inhalt ausweisen und keinen zwingenden Vorschriften widersprechen.
- 16 Dann kommt ein neuer Abs. 2: "Fehlt es an den Voraussetzungen für die Eintragung, so muss das Handelsregisteramt dem Einreicher eine peremptorische Nachfrist von 10 Tagen gewähren, um den Mangel zu beheben. Erfolgt keine Behebung des Mangels, ist der Eintrag abzulehnen."

X. ART. 34

- 17 Lit. e: Jetziger Wortlaut ist zu streichen und stattdessen einzufügen: "Geburtsdatum".

XI. ART. 38

- 18 Hier muss es heissen, statt "Eintragung" "Eintragungen".

XII. ART. 39

- 19 Art. 39 ist analog zu Art. 10 zu streichen. Auch hier ist unklar, warum ein Rechtsträger Tatsachen in das Handelsregister eintragen lassen soll, die nicht eintragungspflichtig sind. Insbesondere ist unklar, inwiefern an einer Bekanntgabe ein wichtiges öffentliches Interesse bestehen kann und dennoch die Eintragung keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten haben soll. Entweder ist etwas wichtig und kann eingetragen werden, dann muss es auch die mit dem Handelsregistereintrag vorgesehenen Wirkungen gegenüber Dritten haben, oder aber es kann keine Eintragung erfolgen. Alles andere schafft nur Unklarheiten.

XIII. ART. 40 ABS. 2

- 20 Statt "rechtserhebliches" lediglich "rechtliches" Interesse an der Wiedereintragung.

XIV. ART. 44

- 21 Abs. 4 ist zu streichen.

XV. 8. KAPITEL

- 22 Aus dem 8 Kapitel ist die Prüfungs- und Genehmigungspflicht des EHRA zu streichen. Damit fallen die Art. 49 – 51 weg.

- 23 Art. 52 und 53 sind entsprechend umzuformulieren:

- 24 In Art. 52 müsste es sinngemäss heissen: "Die Eintragungen ins Tagesregister werden mit der Überführung ins Hauptbuch durch das kantonale Handelsregisteramt" rechtswirksam.
- 25 Und in Art. 53 müsste es entsprechend heissen: Die Eintragungen werden innert zwei Werktagen nach Eintrag ins Hauptbuch im Schweizerischen Handelsamtsblatt in elektronischer Form und auf Papier publiziert.

XVI. ART. 54

- 26 Abs. 3 ist genauer zu formulieren. So wie der Text jetzt vorliegt, ist seinem Wortlaut gemäss davon auszugehen, dass dem Handelsregister innert 5 Tagen nachzuweisen ist, dass beim Gericht ein Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme gestellt worden ist. Der "Nachweis" wäre deshalb wie bei einer "empfangsbedürftigen Willenserklärung" innerhalb der Frist zu erbringen. Ob das tatsächlich so gemeint ist, ist unseres Erachtens unklar.
- 27 Das würde vom Ablauf her nämlich bedeuten, dass der Nachweis, der dem Handelsregisteramt am 5. Tag erbracht werden muss, früher beim Handelsregister eingeht, als das relevante Begehren an das Gericht. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts würde nämlich zur Wahrung der fünftägigen Frist der Poststempel am 5. Tag genügen, auch wenn das Gericht das Begehren erst am 6. Tag erhält. Eine solche Diskrepanz – so sie denn im Entwurf tatsächlich so gemeint ist – ist wenig praktikabel. Unseres Erachtens sollten die Fristen kongruent verlaufen und auch allen Missverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten vorbeugen.
- 28 Sollte indessen sogar der Gerichtsentscheid innert diesen fünf Tagen ergehen und dem HR zugestellt werden müssen, wird die Frist sehr kurz und für den Einsprecher unberechenbar. Die Dauer, die ein Gericht für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme (bzw. einer superprovisorischen Verfügung) braucht, kann unseres Erachtens nicht zu Lasten des Einsprechers gehen. Lit. a ist deshalb in jedem Fall präziser zu formulieren.
- 29 Sodann ist ungeachtet der Frage, ob die Frist gewahrt ist, wenn der Nachweis beim Handelsregister eingetroffen ist oder wenn es, wie im Zivilprozessrecht, am letzten Tag der Frist bei der Schweizerischen Post aufgegeben worden ist, in Erwägung zu ziehen, dass die Registersperre von 5 Tagen für börsenkotierte Gesellschaften lange ist. Für börsenkotierte Gesellschaften soll deshalb die Frist 3 Tage betragen und für die übrigen Rechtsträger 5 Tage.

XVII. ART. 55

- 30 Unseres Erachtens ist die Formulierung umständlich. Es müsste lauten: Bezeichnet in Handelsregistersachen ein "Gericht" als einzige Rekursinstanz. Der Schlusssatz "die eine gerichtliche Behörde sein muss" ist zu streichen.

XVIII. 10. KAPITEL

- 31 Aus dem 10. Kapitel sind alle Formulierung zur Zweck- und Firmenbildung zu streichen. Das ist im OR geregelt. Damit fallen die Art. 56 – 58 ersatzlos dahin. Es bleibt einzig Art. 59.

XIX. 13. KAPITEL

- 32 Im 13. Kapitel (Aktiengesellschaft) gerät die Abschnittsnummerierung durcheinander. Der Abschnitt "genehmigte Kapitalerhöhung" ist Abschnitt 3, und die "bedingte Kapitalerhöhung" ist Abschnitt 4. Nachher stimmt die Nummerierung wieder.
- 33 Generell ist bei den Kapiteln ab 11. Kapitel zu sagen, dass die Checklisten, die hier für die einzelnen relevanten Eintragungen aufgeführt werden, mit dem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen sind. Das scheint grundsätzlich der Fall zu sein. Punktuell gibt es Abweichungen. So wird in Art. 70 lit. e bezüglich der Nennung des Bankinstituts in der Urkunde in der Handelsregisterverordnung mehr verlangt als im OR.
- 34 Ähnliche Bedenken gelten beispielsweise bei Art. 73 lit. b bezüglich der Frage, ob in den Statuten die Frist für die genehmigte Kapitalerhöhung genannt werden muss oder nicht.
- 35 Bei der Aktiengesellschaft, steht sodann der Abschnitt: "Herabsetzung der Einlagen". Es ist nicht klar, welche Konstellationen mit Art. 83 gemeint sein sollen. Auch wenn man in Rechnung stellt, dass Art. 642 OR und Art. 628 OR im Rahmen der Revision ebenfalls neu formuliert werden, so ist unseres Erachtens unklar, inwiefern "Einlagen, die auf das Aktienkapital geleistet werden, herabgesetzt werden können". Sind die Aktien liberiert, hat der Aktionär alle Pflichten erfüllt.
- 36 Aus unserer Sicht ist es denkbar, dass Neubewertungen von Sacheinlagen, allenfalls auch von Verrechnungsliberierungen, gemeint sind. Dann wäre die Bestimmung aber zu verdeutlichen. Evtl. kann sie auch gestrichen werden.

XX. ART. 145

- 37 Abs. 2 Lit. c: hier sollte der Satz ergänzt werden, in dem der Nachweis der Möglichkeit der Anpassungen an eine schweizerische Rechtsform nur dann speziell beigebracht werden sollte, "soweit es Zweifel gibt".

Soweit die Denkanstösse des SAV zu den vorliegenden Entwürfen. Gerne geht der SAV davon aus, dass diese in der weiteren Arbeit Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Dr. Alain Bruno Lévy
Präsident

René Rall
Generalsekretär



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE

Eidgenössisches Amt
für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

13. Juni 2007/rs

**Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der
Handelsregisterverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns eingeladen, zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung Stellung zu nehmen; wofür wir bestens danken. Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Wir schliessen uns indessen vollumfänglich der Stellungnahme des Verbandes der Schweizer Unternehmen an.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Eidg. Amt
für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

auch per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 27.6.2007
MLZ/rug

Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die oben erwähnte Verordnung zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Am 16. Dezember 2005 haben die Eidgenössischen Räte die Neuregelung des GmbH-Rechts und die Neuordnung der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht verabschiedet. Zur Umsetzung dieser grundlegenden Änderungen des Obligationenrechts müssen die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Bereiche des Handelsregisterrechts erlassen werden.

Da die Organisation des Handelsregisters und der Vollzug des Handelsregisterrechtes eine kantonale Angelegenheit ist, würde die Vorlage die Interessen der Gemeinden und Städte eigentlich nicht betreffen.

Nach dem Verordnungsentwurf soll aber in einem Punkt, nämlich im Art. 11 HRegV, die kommunale Ebene neu Vollzugsaufgaben übernehmen. Deshalb nimmt der Verband zu dieser Bestimmung wie folgt Stellung:

Art. 11 HRegV; Melde- und Mitwirkungspflicht der Behörden

¹Die Behörden und Gerichte des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden melden den Handelsregisterbehörden einzutragende Sachverhalte, von denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen.

²

Nach dieser Bestimmung kommt den Gemeinden und Städten neu eine Melde- und Mitwirkungspflicht in handelsregisterrechtlich relevanten Sachverhalten gegenüber den Handelsregisterbehörden zu. Diese Pflichten sind im bisherigen Recht so nicht vorgesehen.

Die in Art. 11 HRegV vorgesehenen Auskunftspflichten der Steuerbehörden stehen mit Art. 39 Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) im Widerspruch. Diese Bestimmung lässt Ausnahmen vom Steuergeheimnis, bzw. entsprechende Auskünfte der Steuerbehörden nur soweit zu, als dafür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. Die vorliegende Bestimmung in der bundesrätlichen Verordnung entspricht nicht den Anforderungen einer klaren formellen gesetzlichen Grundlage, und im übergeordneten Recht fehlt die entsprechende notwendige Grundlage.

Zusätzlich zur Problematik der ungenügenden gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht ergeben sich auch für andere kommunale Behörden unüberwindbare rechtliche und praktische Vollzugsschwierigkeiten. In rechtlicher Hinsicht steht dabei die Datenschutzproblematik im Vordergrund. Im konkreten Fall müsste die Behörde nämlich stets überprüfen, ob nicht übergeordnete datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Auskunft entgegenstehen.

Hinzu kommt, dass für die Ausübung der in Art. 11 Abs. 1 HRegV vorgesehenen generellen Melde- und Mitwirkungspflicht bei den kommunalen Steuerämtern wie auch bei vielen andern betroffenen Stellen und Ämtern das handelsregisterrechtliche Know-How weitgehend fehlt. Und selbst in grösseren Städten, die über entsprechende professionelle Dienste verfügen, erfordern solche Auskünfte einen unverhältnismässig hohen Zusatzaufwand. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Zusatzaufwand, welcher insbesondere im Interesse der kantonalen Handelsregisterämter von Bundesrechts wegen gemäss Art. 11 Abs. 5 HRegV erfolgt, von den Gemeinden und Städten entschädigungslos erbracht werden soll.

Das Bedürfnis der Handelsregisterämter nach Auskünften von Steuer- und anderen Behörden, soll mit dieser Stellungnahme nicht in Frage gestellt werden. Der Schweizerische Gemeindeverband ist aber der Ansicht, dass die geltenden Regelungen über die Amtshilfe in diesem Bereich genügen und es keiner neuen Norm, nämlich eines Art. 11 HReG, bedarf.

Der Schweizerische Gemeindeverband lehnt aus vorgenannten Gründen die in Art. 11 Abs. 1 HRegV vorgesehene Melde- und Mitwirkungspflicht von kommunalen Behörden entschieden ab. Eine solche Norm verursacht eine erhebliche Rechtsunsicherheit und könnte möglicherweise eine Flut von schwierigen Haftungsklagen gegenüber Gemeinden und Städten auslösen. Im Weiteren ist eine solche Norm für kleinere und mittlere Gemeinden und Städte schlichtweg nicht vollziehbar.

Im Weiteren verweist der Verband auf die im Wesentlichen gleichlautende Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich.

Der Schweizerische Gemeindeverband bittet Sie höflich, seinem Antrag stattzugeben.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Präsident:

Die stv. Direktorin:



Dr. Ulrich Isch

Maria Luisa Zürcher, Fürsprecherin

Kopien an:

- Vorstandsmitglieder des Schweizerischen Gemeindeverbandes
- Schweizerischer Städteverband
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

- Organisation faîtière des petites et moyennes entreprises PME
- Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
- Organizzazione mantello delle piccole e medie imprese PMI
- Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME

Herrn
Bundesrat Christoph Blocher
Vorsteher des Eidg. Justiz-
und Polizeidepartements
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2007 Ne/by

Totalrevision Handelsregisterverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Handelsregisterverordnung eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Verordnungsentwurf zu einer umfassenden Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) ist von erheblichem Umfang. In der Delegationsnorm von Art. 929 n des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) hat der Gesetzgeber neu vorgeschrieben, dass der Bundesrat Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters, über das Verfahren und die Beschwerdeführung erlässt.

Diese weit reichende Befugnis soll mit der vorgeschlagenen Elektronisierung des Handelsregisters zu mehr Effizienz führen. Der unentgeltliche Zugang zu den Registerdaten über das Internet erhöht die Transparenz. Dadurch führt die Revision zu einer erheblichen Erhöhung der Übersichtlichkeit.

Diese Zielsetzungen der Vorlage sind begrüssenswert.

Die Vorlage enthält aber auch etliche Mängel, die behoben werden müssen. Dazu zählt vor allem ein für Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen anfälliger Prüfmechanismus. Die Vorlage muss in dieser Hinsicht unbedingt überarbeitet werden. Abbau der Bürokratie und rasche, einfache Verfahren sind zu schaffen und dem Prinzip der Subsidiarität ist dabei Rechnung zu tragen.

2. Kritik zu einzelnen Artikeln des Entwurfs

2.1. Zweck (Art. 1 E-HRegV)

Der erste Satz der revidierten Handelsregisterverordnung lautet: *“Das Handelsregister dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten.”* (Art. 1 Satz 1 E-HRegV).

Die in der Revisionsvorlage gewählte Formulierung ist nicht aussagekräftig und bereits sachlich nicht zutreffend. Es ist u. E. nicht richtig, dass das Handelsregister der Konstituierung von Unternehmen dienen soll. Bei den meisten Vereinen (Verbänden) und bei Zweigniederlassungen hat der Eintrag nicht Rechtserzeugende (konstitutive), sondern bloss deklaratorische Wirkung.

Der Hauptzweck des Handelsregisters besteht in einer zuverlässigen Informationsquelle. Zudem ist der Begriff der "Rechtseinheit" aus Gründen der Verständlichkeit und der Adressatengerechtigkeit durch "Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen" zu ersetzen.

Antrag:

Art. 1 Satz 1 Entwurf soll wie folgt lauten: *“Das Handelsregister dient der Information über Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen.”*

2.2 Hauptregister (Art. 6 Abs. 4 E-HRegV)

In Art. 6 Abs. 4 ist vorgesehen, dass die Einträge im Hauptregister nicht geändert werden dürfen, ausser es handle sich um rein typographische Korrekturen. Die Vornahme von (typographischen) Korrekturen seien zu protokollieren. Es ist nicht nachvollziehbar und erscheint uns als unverhältnismässig, weshalb grundsätzlich selbsterklärende typografische und orthografische Korrekturen protokolliert werden sollen. Dadurch entsteht unnötiger verwaltungstechnischer Mehraufwand, weshalb der letzte Satz von Abs. 4 ersatzlos zu streichen ist.

Antrag:

Der letzte Satz von Art. 6 Abs. 4 E-HRegV *“Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.”* sei ersatzlos zu streichen.

2.3 Zentralregister und Zefix (Art. 10 Abs. 2 bis 5 E-HRegV)

Art. 10 Abs. 2 bis 5 E-HRegV sieht vor, dass in einer separaten Rubrik des Zentralregisters zum Zweck der Identifikation auch Einheiten und Einrichtungen aufgeführt werden können, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Wir lehnen diese erweiterte Funktion des Zentralregisters ab. Das Zentralregister soll möglichst übersichtlich sein und im Sinne der Konzentration auf das Wesentliche nur Einträge enthalten, welche auch Rechtswirkungen entfalten.

Antrag:

Art. 10 Abs. 2 bis 5 E-HRegV seien ersatzlos zu streichen.

2.4 Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV)

Die gegenüber dem geltenden Recht breiter formulierten Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV) könnten in der Praxis zu einer Meldeflut und zu einer uneinheitlichen Meldepraxis führen. Dass die einschränkendere Formulierung der geltenden HRegV aufgegeben werden soll, überzeugt nicht. Die präzisere Formulierung im geltenden Art. 63 Abs. 3 HRegV ist der Formulierung gemäss Art. 11 Abs. 1 E-HRegV vorzuziehen.

2.5 Kostenlose Konsultation der HR-Daten über das Internet, (Art. 14 E-HRegV)

Der elektronische Zugang zu den Handelsregister-Daten bei allen Handelsregisterämtern wird ausdrücklich begrüsst. Dies entspricht der zeitgemässen Erfüllung des Gesetzesauftrags der Öffentlichkeit der Registerdaten (Art. 930 OR) und dient der Transparenz und Effizienz.

2.6 Elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen (Art. 21 ff. E-HRegV)

Die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung wird begrüsst. Nicht nur im Handelsregister, sondern auch im Geschäftsverkehr allgemein ist vermehrt dafür zu sorgen, dass die Benutzung von E-Government bekannter und ‚kundenfreundlicher‘ wird.

2.7 Sprache (Art. 24 Abs. 2 E-HRegV)

Vor dem Hintergrund der heutigen Bedeutung und Verbreitung der englischen Sprache im Geschäftsverkehr wäre es an der Zeit, dass Belege auch in englischer Sprache ohne Übersetzung akzeptiert würden. Diese Vereinfachung würde in vielen Fällen zu einer Zeit- und Kostenersparnis führen und wäre im Sinne der Steigerung der Attraktivität der Schweiz als Standort für global tätige Firmen zu begrüssen. Eventualiter sind die Übersetzungserfordernisse zumindest auf die Kerndokumente und bei umfangreichen Dokumenten auf die handelsregisterlich relevanten Teile zu beschränken.

2.8 Prüfungspflicht (Art. 32 E-HRegV)

Die neue Bestimmung von Art. 32 E-HRegV soll lauten:

Antrag:

“Bevor das Handelsregisteramt eine Eintragung vornimmt, muss es prüfen, ob die Voraussetzungen von Gesetz und Verordnung erfüllt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Anmeldung und die Belege den vom Gesetz und der Verordnung verlangten Inhalt ausweisen und keinen zwingenden Vorschriften widersprechen.”

2.9 Sitz und Rechtsdomizil (Art. 37 Abs. 4 E-HRegV)

Art. 37 Abs. 4 E-HRegV sieht vor, dass neben dem Rechtsdomizil auch die vom Sitz abweichende Adresse der effektiven Verwaltung einzutragen sei. Die Durchsetzung dieser Bestimmung dürfte sich als schwierig erweisen, wenn jede Rechtseinheit melden müsste, wo ihre Geschäftstätigkeit abgewickelt wird. Im Sinne der Aufwandminimierung und Konzentration auf das Wesentliche ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Antrag:

Art. 37 Abs. 4 E-HRegV sei ersatzlos zu streichen.

2.10 Antrag auf Eintragung zusätzlicher Tatsachen (Art. 39 E-HRegV)

Art. 39 E-HRegV sieht vor, dass auf Antrag auch Tatsachen ins Handelsregister aufgenommen werden, die keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten, sofern sie dem Zweck des Handelsregisters entsprechen und an der Bekanntgabe ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Diese erweiterte Funktion des Handelsregisters ist abzulehnen. Das Handelsregister soll übersichtlich sein und im Sinne der Konzentration auf das Wesentliche nur Einträge enthalten, welche auch Rechtswirkungen entfalten.

Antrag:

Art. 39 E-HRegV sei ersatzlos zu streichen.

2.11 Prüfung der Eintragungen durch das EHRA (Art. 50 E-HRegV)

Die Neuregelung der Prüfungstätigkeit des EHRA im Rahmen der Genehmigung der Einträge ist problematisch: Das EHRA wäre gemäss Art. 50 Abs. 2 E-HRegV neu berechtigt, Anmeldung und Belege zu prüfen. Die Formulierung „soweit dazu ein Anlass besteht“ ist zu unklar. Die Prüfung aller Anmeldungen und Belege durch das EHRA wäre eine Wiederholung dessen, was die kantonalen Handelsregisterämter bereits gemacht haben. Das wäre nicht nur sinnlos, sondern auch teuer, ineffizient und zeitraubend. Eine inhaltliche und zeitliche Ausweitung des Prüfprozesses muss verhindert werden. Die Verantwortung für die Prüfung der Anmeldung und der Belege soll grundsätzlich nicht aufgeteilt werden. Die Rechtskonformitätsprüfung ist bei einer einzigen Behörde zu belassen. Das EHRA muss sich auf die Prüfung der Eintragungen, welche ihm von den kantonalen Handelsregisterämtern zur Genehmigung vorgelegt werden, beschränken. Eine Doppelkontrolle wird abgelehnt und ist unbedingt zu verhindern.

2.12 Verweigerung der Genehmigung (Art. 51 E-HRegV) – Beibehaltung des Gebots der unverzüglichen Eintragung

Die geltende Handelsregisterverordnung legt in Art. 19 Abs. 2 den Grundsatz der unverzüglichen Eintragung fest. In der Vernehmlassungsvorlage fehlt hingegen jeglicher Hinweis auf eine solche zeitgerechte Registerführung. Unternehmen sind aber auf eine rasche Behandlung der Anmeldungen angewiesen. Deshalb braucht es kurze Fristen. Abgesehen vom Mangel der fehlenden Fristen erscheint das in Art. 51 E-HRegV beschriebene Vernehmlassungsverfahren auch an sich als zu kompliziert. Gerade bei börsenkotierten Unternehmungen können handelsregisterrechtliche Verzögerungen gravierende, standortrelevante Folgen haben. Die Problematik akzentuiert sich mit Blick auf Art. 32 E-HRegV: Laut Begleitbericht soll auf die Festschreibung der Beschränkung der Kognitionspflicht der Handelsregisterbehörden ausdrücklich verzichtet werden, obschon diese Beschränkung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht. Die Vorlage muss unter Berücksichtigung dieser Punkte, insbesondere unter dem Aspekt des Gebots der Einfachheit der Verfahren und der Unverzüglichkeit der Behandlung, überarbeitet werden.

2.13 Registersperre (Art. 54 E-HRegV)

Das Ziel der Änderung der Regeln über die Handelsregistersperre, die Verhinderung von Rechtsmissbrauch, ist zu begrüßen. Mit Blick auf das vorgeschlagene Verfahren von Art. 54 E-HRegV sind aber die Formalien zur Einhaltung der Fünftagesfrist für die Aufrechterhaltung der Registersperre nochmals zu überprüfen: Gemäss dem Begleitbericht muss die Eingabe des Einsprechenden innerhalb der Fünftagesfrist beim Handelsregisteramt *eingehen*. Die Nichtanwendbarkeit der üblichen Grundsätze der Fristenwahrung (Postaufgabe) ist aus dem Gesetzestext aber nicht ersichtlich. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Der – sehr knappe – Begleitbericht sagt auch nichts über die Notwendigkeit einer solchen Abweichung aus. Wenn eine solche Abweichung tatsächlich nötig ist, muss sie zur Schaffung von Klarheit ausdrücklich in der HRegV geregelt werden. Sofern die Abweichung aber nicht nötig ist, sollen die üblichen Grundsätze der Fristenwahrung gelten.

2.14 Kantonale Rechtsmittel (Art. 55 E-HRegV)

Die Regelung, wonach eine einzige gerichtliche Instanz über Verfügungen der Handelsregisterbehörden vor Weiterzug der Urteile an das Bundesgericht entscheidet, bewirkt eine Vereinheitlichung und Verkürzung des Rechtsweges sowie eine Beschleunigung des Verfahrens und ist zu befürworten.

2.15 Bildung von Firma und Name (Art. 57 E-HRegV)

Der E-HRegV stützt sich auf die Delegationsnorm von Artikel 929 des revidierten OR. Demgemäss erlässt der Bundesrat handelsregisterspezifische Bestimmungen zur Anmeldung, zu den Belegen und deren Prüfung sowie zum Inhalt der Eintragung. Art. 57 E-HRegV enthält aber materielle Vorschriften zum Firmenrecht, die über den Bereich dieser Kompetenzdelegation hinausgehen. Die Grundsätze der Firmenbildung sind heute in Art. 944 ff. OR geregelt und in der Anleitung und Weisung des Eidg. Amtes für das Handelsregister an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Prüfung von Firmen und Namen exemplarisch konkretisiert. Eine allgemeine gesetzliche Grundlage für den Erlass materieller Vorschriften im Firmenrecht auf Stufe Verordnung gibt es nicht. Der spezifische Art. 944 Abs. 2 OR, wonach der Bundesrat Vorschriften über die Verwendung nationaler und territorialer Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen erlassen kann, ist keine genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass von Vorschriften über die Firmenbildung, wie sie in Art. 57 E-HRegV vorgesehen sind.

2.16 Unternehmensidentifikationsnummer (UID; Art. 59 und 174 E-HRegV)

In der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz zum jetzigen Zeitpunkt und in der vorgeschlagenen Form ist kein Mehrwert ersichtlich. Die Einführung dieser Pflicht würde einen unnötigen administrativen Aufwand auslösen. Die Transparenz würde dadurch nicht erhöht, denn klarer und unverwechselbarer als mit der eingetragenen Firma lässt sich ein Unternehmen nicht bezeichnen. Mit Blick auf die gesetzliche Grundlage ist die Einführung der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz auch keine Pflicht: Art. 936a Abs. 3 OR ist lediglich eine Ermächtigungsvorschrift zugunsten des Verordnungsgebers. Art. 59 Abs. 2 und 174 E-HRegV werden abgelehnt.

Sofern an der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer festgehalten wird, muss eine Koordination mit anderen Bereichen erfolgen. Gemäss Botschaft zu Art. 936a OR (BBl 2000 4495) soll nämlich vor der Einführung der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer geprüft werden, „ob nicht eine einheitliche Kennziffer für sämtliche administrativen Erfassungen von Unternehmen geschaffen werden kann.“ Aus dem Begleitbericht geht nicht hervor, wie die UID-Nummer heute bzw. am 1. Januar 2013 die Funktion anderer Identifikationsmerkmale (z.B. MWSt-Nummer, Nummern im Verkehr mit Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstitutionen usw.) übernehmen und damit den administrativen Verkehr für die Unternehmen erleichtern soll. Vor Erlass einer Pflicht zur Angabe der UID-Nummer im Geschäftsverkehr sollte die Funktion dieses neuen Kennzeichens mit den übrigen betroffenen Behörden koordiniert und eine gemeinsame Strategie zur Ablösung anderer Identifikationsmerkmale festgelegt werden.

In jedem Fall müsste am Charakter des vorgeschlagenen Art. 59 Abs. 2 E-HRegV als blosse Ordnungsvorschrift ohne Sanktions-Charakter festgehalten werden. Zudem müsste die nach vorliegendem Entwurf unklare Frage geklärt werden, ob die Identifikationsnummer auch in E-Mails aufzuführen wäre.

2.17 Eintragung der Revisionsstelle (Art. 85 E-HRegV)

Art. 85 E-HRegV sieht vor, dass nur die Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen werden muss, nicht aber die Art der Revision und der Revisionsstelle.

Wir begrüssen diesen Vorschlag, auf die Offenlegung der Art der Revision und der Revisionsstelle zu verzichten. Es handelt sich dabei um häufig variierende Tatsachen, weshalb nur so die stete Aktualität des Handelsregisters gewährleistet werden kann.

2.18 Verzicht auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision (Art. 86 E-HRegV)

Laut Art. 86 Abs. 2 E-HRegV soll der Verzicht einer Aktiengesellschaft auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bedingen: „Kopien der massgeblichen Unterlagen wie Erfolgsrechnung und Bilanzen“ sollen deshalb der Erklärung beigelegt werden müssen. Wir sind gegen die Einführung einer solchen Pflicht. Sie würde nichts bringen und nur einen unnötigen Bürokratieaufwand auslösen. Mit der nicht abschliessenden, beispielhaften Erwähnung der erforderlichen Belege in der E-HRegV würde den Handelsregisterämtern zudem ein zu hoher Ermessensspielraum eingeräumt. Das würde ein neues Feld für bürokratische Ineffizienzen und Verfahrensverzögerungen öffnen: So könnten Handelsregisterämter beispielsweise nach Belieben auch Unterlagen zum Personalbestand verlangen. Die Problematik würde wegen der – offenbar uneingeschränkten - Berechtigung der Handelsregisterämter zum Verlangen einer „Erneuerung der Erklärung“ (Abs. 5) verschärft. Der Nachweis des Verzichts auf eine ordentliche oder eingeschränkte Prüfung ist deshalb auf eine Erklärung zu beschränken, die sich auf den entsprechenden Beschluss der Generalversammlung stützt. Gerade bei Gründungen dürften weitere Unterlagen wie z.B. eine Erfolgsrechnung denn auch noch gar nicht vorliegen. Der 2. Satz von Art. 86 Abs. 2 E-HRegV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

2.19 Inhalt des Eintrags (Art. 96 Abs. 1 Bst. j E-HRegV)

Art. 96 Abs. 1 Bst. j sieht vor, dass der Eintrag für die GmbH im Handelsregister ergänzt werden soll durch die Information, ob die Gesellschafter zu statutarischen Nachschüssen verpflichtet sind. Aus Gründen der Aktualität soll im Handelsregister jedoch nicht der aktuelle Stand der Nachschusspflichten offen gelegt werden.

Diese erweiterte Handelsregisterpublizität ist abzulehnen. Die Eintragungen im Handelsregister sollen nicht mit Blick auf die "Kundenfreundlichkeit" immer mehr erweitert werden. Die Eintragung soll für die Gesellschaft möglichst einfach und mit wenig Aufwand verbunden sein und ihnen nicht noch zusätzliche Pflichten aufbürden. Die aktuelle Gesetzeslage sieht keine Pflicht zur Offenlegung von Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten der Gesellschafter vor. Interessierten Gläubigern steht die Möglichkeit offen, die Statuten der Gesellschaft einzusehen oder sich bei ihr zu erkundigen.

Antrag:

Art. 96 Abs. 1 Bst. j E-HRegV sei ersatzlos zu streichen.

3. Schlussbemerkungen

Das Inkrafttreten dieses Erlasses erscheint mit Bezug auf das vorgesehene Datum (1. Januar 2008) wenig realistisch. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die kantonalen Handelsregisterämter bis zum Inkrafttreten auch tatsächlich technisch für die Neuerungen gewappnet sind, damit diese umgesetzt werden können.

Ausserdem muss durch das EHRA ein gesamtschweizerischer einheitlicher, technischer und formaler Standard sichergestellt werden. Wenn das nicht möglich ist, muss das Datum der Inkraftsetzung verschoben werden. Ausserdem ist sicherzustellen, dass eine gesamtschweizerische, einheitliche oder zumindest kompatible IT-Infrastruktur zur Verfügung steht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND


Dr. P. Triponez
Nationalrat, Direktor


Fürsprecher P. Neuhaus
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie an: Eidg. Amt für das Handelsregister, Bundesrain 20, 3003 Bern



Thunstrasse 164
41

CH-3074 Muri b. Bern

Telefon 031 310 58 40

Fax 031 310 58

www.schweizernotare.ch
www.notaisvizzeri.ch

www.notairessuisses.ch

Muri b. Bern, 29 juin 2007

ORDONNANCE SUR LE REGISTRE DU COMMERCE

Mesdames,
Messieurs,

A titre préalable, nous vous remercions sincèrement d'avoir associé notre Fédération aux organismes appelés à présenter leurs observations en relation avec la révision générale de l'ordonnance sur le registre du commerce.

D'une façon générale, notre Fédération se rallie à l'opinion de l'Office fédéral du registre du commerce relative à la nécessité de procéder à une révision totale de l'ordonnance et salue les travaux réalisés. Après quelques remarques générales, elle se permettra de faire quelques remarques de détail.

De manière générale, cette ordonnance appelle de notre part les remarques suivantes :

- 1° La structure du texte est claire. Celui-ci est rédigé de façon pragmatique, ce qui est en fait un outil de travail qui sera apprécié. Notre Fédération estime en particulier opportun de procéder à des « redites » plutôt qu'à des renvois à d'autres dispositions, applicables par analogie.
- 2° Quant au fond, nous tenons à appuyer certaines nouveautés consacrées par le texte révisé :
 - la consultation gratuite des données du registre du commerce par internet ; l'expérience a montré, dans les cantons qui connaissent la gratuité, l'utilité que représente cette consultation sous l'angle de la sécurité du droit et de sa contribution à l'exécution rapide des transactions ;
 - la transmission informatisée des réquisitions et des pièces justificatives ; cette possibilité devra être suivie, au niveau de notre Fédération, d'un travail concret de mise en place, en accord avec votre Office.

3° Nous sommes également favorables à l'idée d'introduire dans l'ordonnance les règles concernant le contenu des actes authentiques, en raison notamment de la souplesse que cette formule permet. La question de la l'inobservation de ces règles (nullité de l'acte ou violation d'une prescription d'ordre) n'est pas établie ; pour le registre du commerce, un acte qui ne contiendrait pas l'ensemble des éléments exigés par l'ordonnance pourrait faire l'objet d'une décision de rejet ; il appartiendra à la doctrine et à la jurisprudence de déterminer les cas dans lesquels l'acte était nul ou valable malgré cette informalité.

Les remarques qui se rapportent aux dispositions prises individuellement sont les suivantes :

- Art. 2 litt c : Le projet prévoit que l'adresse comprend en particulier la rue et le numéro de l'immeuble ; il est bien entendu que ce dernier terme ne doit pas être compris au sens du code civil (par le numéro d'immatriculation au registre foncier) ; peut-être serait-il plus utile d'indiquer qu'il s'agit du numéro du bâtiment.
- Art. 7 : Les cantons doivent veiller à ce que la tenue du registre soit professionnelle. L'expression nous semble peu claire ; concerne-t-elle le métier de préposé ou la qualité du travail ?
- Art. 11 al. 1 : La règle de l'art. 11 al. 1, semble, dans sa concrétisation, faire difficulté en ce qui concerne, d'une part, les informations qui doivent être communiquées au registre du commerce, d'autre part la répartition des tâches entre les différentes autorités. Ainsi par exemple, le décès du titulaire d'une raison individuelle ou d'une personne autorisée à représenter une personne morale devrait-il être annoncé d'office par l'état civil, par l'autorité fiscale communale ou par l'autorité fiscale cantonale ?
- Art. 20 al 1 : En principe, l'inscription doit reposer sur une réquisition, que celle-ci émane de l'entité juridique ou d'une autorité. Sous cet aspect, nous nous demandons s'il n'y aurait pas lieu de prévoir que l'inscription au registre du commerce repose sur une réquisition de l'entité juridique, sous réserve de l'inscription d'office et de l'inscription requise par une autorité ; ou : l'inscription au registre du commerce repose sur une réquisition, sous réserve de l'inscription d'office.
- Art. 22 al. 1 : Tenant compte de l'art. 20 al. 1 du projet, la formulation de l'art. 22 al. 1 pourrait être : "Lorsque l'inscription est requise par l'entité juridique concernée, la réquisition est signée par les personnes suivantes". En effet, l'entité juridique concernée n'est pas la seule à pouvoir requérir une inscription.
- Art. 25 al. 2 : S'agissant des personnes de nationalité étrangère, domiciliées en Suisse, le domicile doit à notre avis être prouvé au moyen d'une autorisation (de séjour, comme l'indique la disposition, ou d'établissement, selon l'art. 1a LSEE) ; nous nous sommes demandés s'il n'y avait pas lieu d'autoriser également la production d'une attestation communale. Cela vaut également pour l'art. 34 al. 2.
- Art. 26 : Cette disposition s'applique à toutes les entités juridiques. La note marginale et la rédaction ne nous semblent pas claires, en raison de l'utilisation des termes « actes de fondation » qui devrait ne se rapporter qu'à la fondation elle-même (art. 80 ss CC). Il nous semble plus opportun de parler d'acte constitutif.

- Art. 27 al. 2 Le PV ou son extrait est signé, selon le projet, par le président ou le secrétaire, ce qui nous semble trop restrictif. Pourquoi la formulation, plus souple, de l'actuel article 22 al. 2, 2^{ème} phrase n'est-il pas repris ?
- Art. 28 al. 1 : Le sens de la première phrase ne nous semble pas clair ; en particulier, les conditions d'application de cette règle devraient être précisées.
 - Art. 33 : Nous nous sommes posés la question de savoir si, dans le cas où un canton bilingue autoriserait des réquisitions dans deux langues, le registre principal pourrait contenir, pour une même entité juridique, des inscriptions en plusieurs langues, ou si au contraire il y aurait lieu de ne prévoir qu'une seule langue.
 - Art. 59 al. 2 : Nous nous sommes demandés si le numéro d'identification devrait figurer également sur la réquisition et, surtout, dans les actes authentiques. Le cas échéant, l'absence d'une telle indication constituerait la violation d'une prescription d'ordre.
 - Art. 68 litt d : Le projet prévoit que l'acte constitutif doit contenir l'engagement inconditionnel d'effectuer un apport correspondant au prix d'émission ; cette exigence se rapporte au contenu du bulletin de souscription ; si, comme c'est fréquemment le cas en pratique, ces bulletins sont séparés de l'acte constitutif, il n'y a à notre avis pas lieu de reprendre cet engagement dans ce dernier, d'autant que celui-ci constate l'exécution effective de cette obligation.

Pour le reste, nous partons de l'idée que certaines coquilles seront corrigées d'office (cf. art. 6 al. 4 i.f.; art. 43 al. 3 litt. d i.f. ; art. 69 al. 1 litt. k (privilégiées) ; art. 74 al. 6 i.f. ; art. 176 i.f.).

En vous remerciant de la suite que vous voudrez bien donner à ces lignes, nous demeurons volontiers à votre disposition pour tous renseignements complémentaires et vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.

Le président:

Philippe Bosset

Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 27. Juni 2007

N:\Benutzer\beug\KORRES\2007\HRegVug.doc

Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Da die Organisation des Handelsregisters und der Vollzug des Handelsregisterrechtes eine kantonale Angelegenheit ist, betrifft die Vorlage die Städte und Gemeinden nur in einem Punkt.

Wir verzichten daher auf eine generelle Stellungnahme zur Vorlage und beschränken uns nachstehend auf die Kommentierung von Art. 11 des Vernehmlassungsentwurfes, welcher auch die Rechtstellung der Kommunen betrifft:

Zu Art. 11E-HRegV; Melde- und Mitwirkungspflicht der Behörden

Nach diesem Artikel haben die Behörden und Gerichte des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden die im Artikel umschriebenen Melde- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Handelsregisterbehörden betreffend handelsregisterrechtlich relevante Sachverhalte. Diese Pflichten sind im bisherigen Recht so nicht vorgesehen.

Aus nachstehenden Gründen vertreten wir die Auffassung, dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden muss:

Die in Art. 11 E-HRegV vorgesehenen Auskunftspflichten der Steuerbehörden stehen mit Art. 39 Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) im Widerspruch. Diese Bestimmung lässt Ausnahmen vom Steuergeheimnis, bzw. betreffende Auskünfte der Steuerbehörden nur soweit zu, als dafür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. Die vorliegende bundesrätliche Verordnung ist offensichtlich keine solche Grundlage auf Gesetzesstufe.

Für die in Abs. 1 vorgesehene generelle Meldepflicht fehlt sodann bei den kommunalen Steuerämtern, wie auch bei vielen andern betroffenen Stellen und Ämtern, das handelsregisterrechtliche Know-How. Was genau „einzutragende Sachverhalte“ im Sinne der Bestimmung sein sollen, dürfte oftmals unklar sein.

Eine generelle, systematische Prüfung handelsregisterrechtlicher Aspekte bei den Steuerpflichtigen durch die Steuerbehörden im Sinne der Bestimmung würde schliesslich gerade für die kommunalen Steuerämter einen unverhältnismässig hohen Zusatzaufwand mit sich bringen, welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen der dadurch allenfalls geringfügig verbesserten Situation bei den formellen Handelsregistereinträgen stünde. Stossend vor allem für die Kommunen erscheint auch, dass dieser Zusatzaufwand im Interesse einer kantonalen Behörde von Bundesrechts wegen entschädigungslos zu erfolgen hätte (Art. 11 Abs. 5 E-HRegV).

Zu Art. 11 Abs. 3 lit. b E-HRegV ist schliesslich anzumerken, dass die Umsätze der juristischen Personen nur aus den Steuererklärungen ersichtlich sind, wozu die kommunalen Steuerämter keinen direkten Einblick haben. Das heisst diese müssten jeweils beim kantonalen Steueramt beschafft werden. Zudem besteht nach Auskunft des städtischen Steueramtes bei der steuerrechtlichen Überprüfung in der Regel keine Veranlassung zur Überprüfung der Umsätze, und schon gar nicht, ob die betreffende Person im Handelsregister eingetragen ist. Betreffende Abklärungen hätten somit nicht nebenbei, sondern ausschliesslich im Interesse der Handelsregisterämter zu erfolgen, wozu wie gesagt keine gesetzliche Grundlage besteht.

Nebst diesen vor allem die Steuerbehörden betreffenden Einwänden stellen sich auch bei andern Stellen in dem Zusammenhang Fragen des Datenschutzes. Das heisst die in Art. 11 E-HRegV vorgesehenen Melde- und Mitwirkungspflichten müssten in concreto mangels Vorliegens einer klaren formellen gesetzlichen Grundlage jeweils darauf überprüft werden, ob diesen nicht übergeordnete datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, welche Rechtsunsicherheit für die Vollzugsbehörden eine zusätzliche Schwierigkeit bedeutete.

Das Bedürfnis der Handelsregisterämter für Auskünfte von Steuer- und anderen Behörden soll mit dieser Stellungnahme nicht in Frage gestellt werden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die geltenden Regelungen über die Amtshilfe in dem Bereich genügend sind und nicht durch die vorliegende, im Widerspruch zu übergeordnetem Bundesrecht stehende und in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten führenden Regelung gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ersetzt werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung des für uns wichtigen Anliegens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER STÄDTEVERBAND
Präsident Direktor

Dr. Marcel Guignard Dr. Urs Geissmann
Stadtpräsident Aarau

Kopie:

ehra@bj.admin.ch

Dr. Marcel Guignard, Präsident SSV, Aarau
Schweizerischer Gemeindeverband, Schönbühl
Finanzdepartement der Stadt Zürich, Herrn Thomas Gross

Eidgenössisches Amt für das
Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

12. Juni 2007 / TW

Anhörung Umsetzung RAG / RAV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartementes vom 15. Mai 2007, mit welchem wir eingeladen worden sind, an der Anhörung zur Umsetzung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) teilzunehmen.

Da die Umsetzung des RAG hauptsächlich die externe Revisionsstelle betrifft, möchten wir, als Vertreter der Versicherungsindustrie, uns lediglich auf einige wenige Punkte beschränken, die bei uns zu Unsicherheiten in der Auslegung geführt haben. Im Wesentlichen betrifft dies das ebenfalls in die Vernehmlassung gegebene Rundschreiben 1/2007. Obgleich wir denken, dass in einigen Punkten die Praxis bei der Umsetzung der Bestimmungen helfen wird, kann eine Konkretisierung einiger Punkte dennoch Sinn machen. Wesentliche materielle Anmerkungen haben wir hingegen keine.

Folgende Bestimmungen innerhalb des Rundschreibens könnten konkretisiert werden:

Rundschreiben 1/2007

- RZ 9 a

Das Rundschreiben ersucht die Revisionsunternehmen, eine Liste der Publikumsgesellschaften zu erstellen, für die bestimmte Revisionsdienstleistungen erbracht worden sind. Hilfreich wäre hier eine Konkretisierung hinsichtlich des zu verlangenden Zeitraumes vorzunehmen, denn es

kann keinen Sinn machen, die Liste seit Existieren der Revisionsgesellschaft erstellen zu lassen. Eine Eingrenzung wäre demnach wünschenswert.

- RZ 10 c

Weiter wird in IV Bst. c verlangt, dass eine „schriftliche Bestätigung der Arbeitgeber betreffend die beaufsichtigte Fachpraxis“ eingereicht werden soll. Wir stellen uns hier die Frage, ob eine ausdrückliche Bestätigung des Arbeitgebers gemeint ist oder nicht auch bisherige Arbeitszeugnisse, aus denen dieses Erfordernis hervorgeht, ausreichen können. Wir bitten um Klarstellung.

- RZ 16 b

Zuletzt stellen wir uns noch die Frage, ob hier Rechtsgutachten unabhängig ihrer Herkunft (In./Ausland) akzeptiert werden und wie die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde mit der Einreichung englischer Dokumente umgehen wird. Zumindest diese sollten von dem Erfordernis einer beglaubigten Übersetzung befreit werden (RZ 16 a) und vorbehaltlos der Amtssprache gleichgestellt werden.

Abschliessend dürfen wir uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme bei Ihnen bedanken und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen können Sie gerne Frau Tanja Wilke (tanja.wilke@svv.ch) kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Bruno Zeltner
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung



Tanja Wilke
Rechtsanwältin



Eidg. Amt für das Handelsregister
Totalrevision Handelsregisterverordnung
Bundesrain 20
2003 Bern

Bern, 27. Juni 2007

Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März haben Sie uns eingeladen, zu obgenanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Kommission „Fachfragen“ unter der Leitung von Herrn Daniel J. Egger, Genf, hat sich intensiv mit den Unterlagen auseinandergesetzt.

Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Treuhänder-Verband STV|USF umfasst rund 1'850 Firmen- und Einzelmitglieder. Als Dachverband der kleinen und mittleren Treuhandfirmen der Schweiz, welche über 155'000 kleine und mittelgrosse Unternehmen (KMU) sowie grössere Unternehmen und zahlreiche Privatpersonen betreuen, befasst sich der STV|USF mit allen Fragen, welche die Unternehmensführung generell und die Rechnungslegung im speziellen betreffen. Aus diesem Grund sind unsere Mitglieder unmittelbar vom obgenannten Geschäft betroffen, wozu wir uns im Detail äussern werden.

Allgemeine Bemerkungen

Der STV begrüsst, dass die Handelsregisterverordnung einer Totalrevision unterzogen wird. Es ist insbesondere richtig und wichtig, die Verordnung systematisch dem geltenden, von zahlreichen Revisionen geprägten Recht und der gängigen Praxis anzupassen. Dadurch soll die Anwendung vereinfacht sowie die Transparenz erhöht werden, was vor allem für die Wirtschaft ein Vorteil bedeutet.

In seiner Vernehmlassung befürwortet der STV insbesondere die vorgesehene elektronische Führung von Tages- und Hauptregister, da dies der heute geltenden Praxis entspricht. Ebenfalls erscheint es sachgerecht, dass an der bewährten Praxis grösstenteils festgehalten wird und sich die Neuerungen auf Sachverhalte mit Anpassungsbedarf beschränken. Begrüsst wird auch, dass die Führung des Handelsregisteramtes nach wie vor den Kantonen überlassen bleibt. Zudem erscheint auch die Einführung einer einzigen Rekursinstanz, welche eine gerichtliche Behörde sein muss, aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Verfahrensbeschleunigung als geboten.

Wir bedauern jedoch, dass mit der vorliegenden Revision die Gelegenheit verpasst wurde, eine klare Aufgabentrennung zwischen Kanton und Bund vorzunehmen, da die bisherige Doppelspurigkeit bei der Prüfung und Genehmigung der Eintragungen im elektronischen Zeitalter nicht mehr zeitgemäss ist. Anzustreben ist eine Regelung, bei welcher die Registerführung ausschliesslich bei den Kantonen liegt und der Bund sich auf seine Aufsichtspflicht beschränkt.

Wir empfinden es zudem als störend, dass der vorliegende Entwurf wenig dazu beiträgt, die KMU von bürokratischen Pflichten zu entlasten. Ein negatives Beispiel ist die Ausweitung der Eintragungspflicht für Einzelunternehmen. Das Handelsregister wird denn auch in der bundesrätlichen Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren nur am Rande erwähnt. Wir ersuchen Sie daher, die Vorlage nochmals auf ihre KMU-Tauglichkeit zu überprüfen. Die Totalrevision stellt eine seltene Chance dar, die Verordnung auf das Nötigste zu beschränken.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 lit. a E-HRegV

In dieser Bestimmung wird unnötigerweise mit dem Wort ‚Rechtseinheit‘ ein neuer unspezifischer Begriff eingeführt. Wir beantragen, ihn aus Gründen der Verständlichkeit durch den präziseren Begriff ‚Unternehmen‘ zu ersetzen.

Art. 9 Abs. 2 lit. b E-HRegV, Art. 50; Art. 51 und 52 E-HRegV

Gemäss gesetzlicher Regelung obliegt die Rechtskonformitätsprüfung bei Eintragungen dem kantonalen Handelsregister (Art. 927 und 940 OR). Es ist daher unnötig und rechtstaatlich fragwürdig, wenn das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) den gleichen Sachverhalt erneut überprüft.

Die bisherige Regelung von Art. 115ff. HRegV (Genehmigung einer Eintragung durch das eidgenössische Amt) war vor allem technisch bedingt: Das EHRA hatte vor dem elektronischen Zeitalter die Aufgabe, die nach alter Registertechnik erstellte Tagebuchtexte zu vereinheitlichen.

Diese Kernaufgabe ist durch die Einführung der neuen Registertechnik obsolet geworden. Nachdem diese Funktionen nicht mehr notwendig sind, ist aus Kostengründen und aus

Gründen der Verfahrensbeschleunigung darauf zu verzichten, dass nebst den Kantonen auch noch das EHRA die Rechtmässigkeit der Eintragungen überprüft und genehmigt. Dazu kommt, dass nach unserem Wissen die Zahl der Beanstandungen durch das EHRA gering ist.

Mit der Streichung dieser Bestimmung kann zudem sichergestellt werden, dass dem Gebot der unverzüglichen Eintragung ins Tagebuch ohne Verzögerung nachgelebt werden kann, da der Umweg über ‚Bern‘ entfällt. Eine Streichung dieser Bestimmungen würde auch dazu beitragen, dass der Rechtsmittelweg einfach und klar geregelt werden kann.

Sollte auf die Streichung dieser Bestimmung verzichtet werden, müssten konsequenterweise analog zur aufsichtsrechtlichen Bestimmung über die kantonalen Registerführer eine aufsichtsrechtliche Regelung über die eidgenössischen Registerführer erlassen werden.

Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 2 lit. b E-HRegV, Art. 50, Art. 51 und Art. 52 E-HRegV

Art. 51 E-HRegV

Der in Art. 51 E-HRegV neu vorgeschlagene Ablauf mit dem summarischen, nicht anfechtbaren Entscheid des EHRA und dem anschliessenden Vernehmlassungsverfahren bei den Betroffenen verhindert, dass eine Eintragung ohne Verzögerungen abläuft. Nach diesem Konzept erlässt das EHRA erst nach erfolgter Stellungnahme und erneuter Prüfung der Eintragung eine beschwerdefähige Verfügung. Ein solcher Ablauf passt nicht zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Diese zeichnet sich gerade dadurch aus, dass kein Zweiparteienverfahren mit verschiedenen Vorträgen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs stattfindet. Vielmehr ist im Bereich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit die Regel, dass die Behörde auf einseitiges Vorbringen die Berechtigung des Anspruchs prüft und dann verfügt.

Das vorgesehene Vernehmlassungsverfahren bringt speziell für börsenkotierte Unternehmen inakzeptable Verzögerungen, weil insbesondere bei Statutenänderungen, die mit der Emission von Aktien und Bezugsrechten verbunden sind, durch ein solches Verfahren für die Kapitalmärkte Nachteile entstehen. Der Druck zur Abwanderung an Börsenplätze mit effizienten Rechtsschutzstrukturen wird zunehmen.

Art. 52 und 53 E-HRegV

Das geltende Recht kennt in Art. 19 Abs. 2 HRegV das Gebot der unverzüglichen Eintragung. Dies bedeutet, dass der Registerführer eine Anmeldung spätestens am Tage nach der Anmeldung ins Tagebuch aufnehmen muss. Aus dieser Konzeption wurde in der Praxis abgeleitet, dass auch das EHRA gehalten ist, innert Tagesfrist seine Handlungen vorzunehmen.

In der Revisionsvorlage fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Registerführung zeitgerecht zu erfolgen hat. Im Gegenteil weckt die Vorlage sogar den Eindruck, dass beispielsweise bei verweigerter Genehmigung die Unternehmen keinen Anspruch mehr auf zeitgerechte Behandlung haben. Das zeigt sich darin, dass den Beanstandungen des EHRA der Verfügungscharakter aberkannt wird. Dadurch werden die Unternehmen vorerst vom Rechtsweg abgeschnitten (Art. 51 Abs. 1 und 2 E-HRegV). Erst später soll ein zeitlich nicht befristetes Vernehmlassungsverfahren einsetzen, in welchem das EHRA darüber entscheidet, ob es genehmigen will oder nicht. Der Rechtsschutz soll gemäss Art. 51 Abs. 3 bis 5 E-HRegV erst mit dem Erlass einer abschliessenden Verfügung ermöglicht werden.

Mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf Prüfung und Genehmigung durch das EHRA kann diese Problematik vermieden werden.

Wir beantragen daher, das Gebot der unverzüglichen Eintragung in die revidierte Handelsregisterverordnung aufzunehmen.

Art. 56 Abs. 2 E-HRegV

Die vollständige Übernahme der Zweckformulierung bei der Eintragung führt zu einer Aufblähung der Publikationen. Sie macht auch keinen Sinn, weil sehr viel standardisierte Texte veröffentlicht werden müssen, was die Übersichtlichkeit, massiv erschwert.

Art. 57 E-HRegV

Das Obligationenrecht regelt in Art. 944 ff. abschliessend die Bildung der Firma. Der Bundesrat darf bloss Vorschriften zu nationalen und territorialen Firmenbestandteilen erlassen. Für den Erlass weiterer Vorschriften zum Firmenrecht fehlen die Rechtsgrundlagen (siehe Art. 944 Abs. 2 OR). Trotzdem sieht die Revisionsvorlage in Art. 57 Vorschriften zur Bildung der Firma und zur Bildung von Namen von Vereinen und Stiftungen vor.

Art. 60 Abs. 1 E-HRegV

Sehr einschneidend ist die vorgeschlagene Formulierung, wonach alle natürlichen Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eintragungspflichtig sind. Trotz der weiterhin geltenden Umsatzlimite von Fr. 100'000.- (Roheinnahmen) werden damit praktisch alle Einzelfirmen verpflichtet, sich im Handelsregister einzutragen. Nebst dem zusätzlichen grossen administrativen Aufwand führt dies auch zu deutlich mehr Konkursverfahren (meist ohne dass die Gläubiger etwas davon haben) und zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte.

Sollte es bei einer allgemeinen Eintragungspflicht bleiben, erachten wir die Umsatzlimite von Fr. 100'000.- als zu tief und schlagen neu eine Limite von Fr. 1 Mio. vor.

Es kann nicht Sache des Handelsregisters sein, in diesem Zusammenhang Kontrollfunktionen auszuüben, daher ist der Zweck der Einreichung von Jahresrechnungen (Bilanz und Erfolgsrechnung) nicht gegeben. Es wäre ebenfalls nicht geregelt, wer allenfalls Einsicht in diese eingereichten Akten haben sollte.

Art 86 Abs. 2 E-HRegV

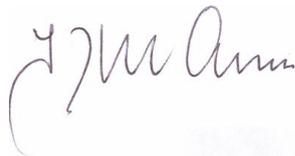
Die Anmeldung mit der ja in Abs. 1 detailliert vorgeschriebenen Erklärung, warum die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine gesetzliche Revision gegeben sind, muss genügen, um die Tatsache des Verzichts auf die Eintragung der Revisionsstelle im Register vornehmen zu können.

Von der Verpflichtung zur Einreichung der Erfolgsrechnungen und Bilanzen ist abzusehen.

Wir bedanken uns für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens entgegen bringen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER TREUHÄNDER-VERBAND STV|USF



Jürg Hagmann
Zentralpräsident



Daniel J. Egger
Präsident Kommission Fachfragen

Kopien

- erha@bj.admin.ch
- Schweiz. Gewerbeverband, Bern

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch (Stichwort: „Totalrevision Handelsregisterverordnung“)

Basel, 29. Juni 2007
J.2 / NHA/CW/ABA

Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 28. März 2007 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne wie folgt Gebrauch machen.

Zusammenfassung

Wir begrüßen die Totalrevision der Handelsregisterverordnung. Der Entwurf ist umfassend und gründlich ausgearbeitet worden und entspricht weitgehend der bisherigen Praxis der kantonalen Handelsregisterämter. Insbesondere begrüßen wir:

- die Elektronisierung des Handelsregisters (Art. 3 Abs. 1) mit kostenloser Konsultation von Handelsregisterdaten im Internet (Art. 14)
- die ausdrückliche Befugnis des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister zum Erlass von Weisungen an die kantonalen Handelsregisterbehörden in Handelsregistersachen und im Firmenrecht (vgl. Art. 9)
- die checklistenartigen Bestimmungen als nützliche Praxishilfen
- die Erleichterungen bei den Handelsregisteranmeldungen (Art. 22 lit. c)
- die raschere Publikation im SHAB (Art. 53)

In gewissen Punkten bedarf der Entwurf der Verbesserung:

- **Wo das Hauptregister elektronisch abgefragt wird, sollte den elektronischen Auszügen Rechtskraft zukommen (Angleichung von Art. 14 an Art. 13).**
- **Die beschränkte Kognition des Registerführers ist beizubehalten.**
- **Es ist klar darauf hinzuweisen, dass dem Eintrag im Handelsregister nur deklaratorische Wirkung zukommt, und darum die Regeln des KAG der HRegV vorgehen.**

1. Allgemeines

1. Bei den kollektiven Anlagevehikeln wird unseres Erachtens die Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht genügend klar abgegrenzt. Wir halten es für wesentlich, die Abgrenzung der Zuständigkeiten beider Behörden klarer zu regeln und darauf hinzuweisen, dass dem Eintrag im Handelsregister **nur deklaratorische Wirkung** zukommt, also die Regelungen des **KAG der HRegV vorgehen**.

Beispiele:

- Art. 11 Abs. 4 HRegV stellt Regeln für die Meldepflicht bei der Löschung einer juristischen Person auf. Der Vorgang bei der Löschung einer SICAV wird nicht im Detail erwähnt. Da sich das KAG zur Liquidation einer SICAV ebenfalls ausschweigt, wäre ein **Hinweis zu den Folgen der Liquidation** in der HRegV wünschenswert.
- Im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. b bedarf es für die Auflegung einer SICAV der Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Gemäss Art. 13 Abs. 5 KAG darf die Eintragung im Handelsregister erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. **Art. 125 HRegV** schweigt sich aber darüber aus und müsste darum entsprechend **präzisiert** werden.
- Art. 127 HRegV bestimmt den Inhalt des Eintrags einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital im Handelsregister. Da die fraglichen Angaben aber dem Fondsprospekt entnommen werden und die Publikationsorgane jederzeit geändert werden können, scheint es uns **wenig sinnvoll** und geradezu überflüssig, diese **KAG-spezifischen Angaben im Handelsregister eintragen** zu lassen. **Lit. n und o** sind deshalb unseres Erachtens zu **streichen**.

2. **Art. 69 Abs. 2 lit. b** verlangt auch bei einer nur beabsichtigten Sachübernahme die Angabe des Datums des Vertrags, obwohl ein solcher in diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt oder vorzuliegen braucht.

3. Unseres Erachtens ist es widersprüchlich, dass gemäss **Art. 67** die Statuten bei der Gründung nicht beglaubigt sein müssen, bei der Sitzverlegung dagegen gemäss Art. 142 ein beglaubigtes Exemplar vorgelegt werden muss.

4. Wir hoffen, dass aufgrund des neuen Art. 9 das einheitliche Eintragen von relevanten Tatsachen im Handelsregister für alle Banken erleichtert wird. Wir erwarten aber, dass für die **Vorprüfung künftig in Form einer Weisung** für alle Handelsregisterämter verbindlich festgehalten wird, wie eine für eine konkrete Bank gültige Tatsache einzutragen ist.

2. Zu den einzelnen Artikeln

4. Kapitel Öffentlichkeit des Handelsregisters, Aufbewahrungsvorschriften und Datensicherheit

1. Abschnitt: Öffentlichkeit des Handelsregisters

ad Art. 14 Elektronisches Angebot ohne Rechtswirkungen

Wichtig und zu gewährleisten ist, dass die Übertragungstechnologie über die nötige Leistungsfähigkeit auch für grössere Downloads verfügt.

Die heutige Übertragungskapazität zwischen den kantonalen Handelsregistern und dem EHRA lässt nur eine beschränkte Anzahl Datensätze zu (erfahrungsgemäss etwa 700). Zudem umfasst die Verarbeitungs- und Veröffentlichungsspanne ungefähr drei Wochen pro File. So entstehen immer wieder grössere **Verzögerungen**.

Deshalb schlagen wir vor, die Handelsregister zu verpflichten, besser funktionierende bzw. **effizientere Downloads** zu ermöglichen. Auch muss die Kapazität laufend den Registergrössen der liefernden Rechtseinheiten angepasst werden.

Schliesslich sollte, wo das Hauptregister elektronisch abgefragt wird, **den elektronischen Auszügen Rechtskraft zukommen**. Dies ist insbesondere in den Fällen wichtig, wo es möglich sein muss, juristische Personen rechtswirksam (in Anwendung von Ziff. 12 der Sorgfaltspflichtvereinbarung [VSB 03]) zu identifizieren. Im Gegensatz zu den Auszügen mit Rechtswirkung gemäss Art. 13 sollen die elektronischen Auszüge gemäss Art. 14 des Entwurfs keine Rechtswirkung entfalten, was uns inakzeptabel und korrekturbedürftig erscheint (**Angleichung von Art. 14 an Art. 13**).

5. Kapitel Anmeldung und Belege

Allgemeines zu Art. 23. Abs. 2, Art. 24 und Art. 25 (Elektronische Anmeldung, Unterzeichnung)

Wir halten es für nötig, dass bei elektronischer Anmeldung sowohl einzelne Unterschriften als auch Belege **weiterhin auf dem Papierweg** eingereicht werden können.

Die **elektronische Beglaubigung** erscheint uns zur Zeit **nur wenig zweckmässig** und im internationalen Rahmen (z.B. für ausländische Verwaltungsräte) kaum verwendbar. Umso mehr muss es bei der Verwendung des elektronischen Formulars oder nur teilweiser elektronischer Beglaubigung weiterhin möglich sein, gleichzeitig Dokumente in Papierform einzureichen.

Das Prinzip im zweiten und dritten Satz von Art. 24 Abs. 1 sollte unseres Erachtens auch in Art. 25 „Unterschriften“ festgehalten werden.

2. Abschnitt: Anmeldung

ad Art. 23 Abs. 2

Weil die Anmeldung im 2. und die Belege im 3. Abschnitt je besonders geregelt sind, ist es unseres Erachtens falsch, das Erfordernis von Abs. 2, dass „elektronische Anmeldungen und elektronische Kopien von Belegen mit einer elektronischen Signatur unterzeichnet sein müssen“, an dieser Stelle zu regeln. Sachgerechter wäre es, dieses Erfordernis in Art. 23 Abs. 2 zu streichen, dafür im 3. Abschnitt (Belege) festzuhalten und Art. 24 Abs. 1 dann wie folgt zu ergänzen: „Kopien in elektronischer Form sind von der beglaubigenden Urkundsperson mit einem qualifizierten Zertifikat im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES) zu unterzeichnen.“ Damit würde auch klargestellt, dass die elektronische Kopie einer öffentlichen Urkunde nicht mit einer elektronischen Signatur der Parteien versehen sein muss, was unseres Erachtens aus dem vorliegenden Entwurf nicht klar hervorgeht.

3. Abschnitt: Belege

ad Art. 24 Abs. 1 Inhalt, Form und Sprache

Aufgrund der Formulierung in Art. 21 Abs. 2: „Die Anmeldung kann (...) in elektronischer Form eingereicht werden“ und der Formulierung in Art. 24 Abs. 1: „Beglaubigte Kopien [von Belegen] können ... in elektronischer Form eingereicht werden“, sowie der separaten Regelung von Anmeldung und Belegen, liegt es nahe, dass die Form für Anmeldung und Belege unabhängig voneinander gewählt werden kann. Dies würde es beispielsweise ermöglichen, Anmeldung und Belege zwar grundsätzlich elektronisch, einen einzelnen Beleg, der elektronisch nicht erhältlich ist, aber in Papierform einzureichen. Um dies klarzustellen, und um eine allfällig gegenteilige Praxis der Handelsregisterämter zu vermeiden, empfehlen wir eine Anpassung von Art. 24 Abs. 1: „Beglaubigte Kopien können **unabhängig von der Form der Anmeldung auf Papier oder in elektronischer** Form eingereicht werden“.

ad Art. 24 Abs. 2

Wir beantragen, dass Art. 24 Abs. 2 wie folgt angepasst wird: „... die nicht in einer Amtssprache des Bundes und des Kantons **oder in Englisch** ...“.

Wir sprechen uns für diese Anpassung aus, weil Bund und Kantone die Wirtschaftsförderung und den **Abbau bürokratischer Schranken** im Geschäftsverkehr, insbesondere bei Unternehmensgründungen, befürworten. Das Registerrecht sollte seinen Beitrag dazu leisten und rasche, möglichst kostengünstige Unternehmensgründungen ermöglichen, insbesondere auch durch ausländische Gründer. In der Wirtschaft ist Englisch eine Welt- und Geschäftssprache. Da es bei der Eintragung um einen vorab wirtschaftlichen Vorgang handelt, müsste es auch künftig möglich sein, zumindest Belege in einer Amtssprache oder Englisch einzureichen.

6. Kapitel Allgemeine Vorschriften zur Eintragung

ad Art. 32 Prüfungspflicht

Unseres Erachtens ist dieser Artikel aus den nachfolgenden Gründen **zu streichen**.

Durch die langjährige bundesgerichtliche Rechtsprechung ist die Rechtslage um die Kognitionsformel dahin geklärt, dass dem Registerführer (a) hinsichtlich der Erfüllung formeller Eintragungsvoraussetzungen eine unbeschränkte und (b) hinsichtlich der Übereinstimmung mit den zwingenden Vorschriften des Gesetzes eine beschränkte Prüfungspflicht zukommt (vgl. z.B. BGE 114 II 68).

Diese **beschränkte Kognition des Registerführers ist beizubehalten**. Der Begleitbericht hält denn auch folgerichtig fest, dass auf eine Festschreibung der Kognitionsformel in der Handelsregisterverordnung verzichtet werden soll, um eine sach- und fallbezogene Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu ermöglichen (vgl. Begleitbericht, S. 5).

Entgegen dieser Aussage im Begleitbericht sieht der Wortlaut von Art. 32 eine Erweiterung der Prüfungspflicht des Registerführers vor, weil der Entwurfstext in seiner verkürzten Form den Kern der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Beschränkung der Kognition auf offensichtliche und unzweideutige Rechtsverletzungen, ausklammert. Der Wortlaut der Bestimmung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass dem **Registerführer neu eine weit reichende materielle Prüfungspflicht** zukommt. Dies ist unseres Erachtens unbedingt zu verhindern, da dem Handelsregisterführer sonst die Kompetenz eines Richters zugesprochen würde.

ad Art. 34 lit. e Personenangaben

Unseres Erachtens sollte der Jahrgang hier als zwingende Angabe verlangt und vom Handelsregisteramt ebenso zwingend einzutragen sein. Sonst wäre die eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person auf elektronischem Weg nicht möglich. Vor allem in ländlichen Gebieten, wo zum Beispiel Vater und Sohn den gleichen Namen, Vornamen, Heimatort, Adresse und Arbeitgeber haben, wäre eine solche Regelung hilfreich.

9. Kapitel Rechtsmittel

ad Art. 54 Registersperre

Wir schlagen vor, diesen **Artikel** aus den folgenden Gründen **zu streichen**: Für Unternehmen (auch für andere Anspruchsgruppen) können zeitliche Verzögerungen bei der Prüfung eingereicherter Anmeldungen und Unterlagen zur Eintragung ins Handelsregister durch den Handelsregisterführer eine grosse Rolle spielen. Verzögerungen können aber auch durch vorsorgliche Einsprachen Dritter entstehen, welchen nach der herrschenden Praxis durch den Handelsregisterführer, ohne jegliches Glaubhaftmachen von Rechtsmängeln, Folge geleistet wird, und dies sogar für wiederholte, unbegründet gestellte Anträge. Bei Eingang einer Einsprache stoppt der Handelsregisterführer je-

weils die Eintragung und setzt dem Einsprecher eine nach kantonalem Recht genügende Verwirkungsfrist an (regelmässig 10-14 Tage), in welcher dieser eine vorsorgliche Verfügung des Gerichts beizubringen hat (vgl. Art. 32 Abs. 2 aHRegV).

Der Begleitbericht zur Totalrevision hält unseres Erachtens zutreffend fest, dass die **geltende Regelung sachlich unbefriedigend** ist und zu Rechtsmissbrauch führen kann (Begleitbericht, S. 4). Mit dem Ziel, Missbräuche durch unsubstantiierte Einsprachen einzuschränken, sieht der Entwurf in Art. 54 HRegV eine Neuordnung vor.

Die Neuordnung folgt dem System einer modifizierten und provisorischen Sistierung. Diese bringt aber nur insofern eine Verbesserung, als der Einsprecher gezwungen ist, während der neuen, fünftägigen, vom Handelsregisterführer anzusetzenden Verjährungsfrist dem Gericht seinen Antrag auf eine vorsorgliche Verfügung zu stellen. Fragwürdig dabei ist, dass der Einsprecher innert dieser Frist nur die Stellung bzw. Einreichung eines entsprechenden Antrags nachzuweisen hat. Bis zum Erlass eines rechtskräftigen Entscheids **kann das Gerichtsverfahren mehrere Wochen dauern** - mit der Gefahr nachteiliger wesentlicher Verzögerungen für die betroffene Partei.

Unseres Erachtens gibt es für die **provisorische Sistierung auf Stufe Handelsregister keine rechtliche Notwendigkeit**. Den Interessen des Einsprechers kann mit den Mitteln des vorsorglichen Rechtsschutzes im Zivilprozessrecht vollumfänglich genüge getan werden. Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Möglichkeit eines Begehrens um Erlass einer superprovisorischen Massnahme, auch ohne Anhörung der Gegenpartei, hinzuweisen. Dieses Begehren wird nun auch nicht ohne Begründung, sondern nur unter der Voraussetzung der Glaubhaftmachung eines drohenden, nicht leicht wieder-gutzumachenden Nachteils, gewährt.

Aus den oben erwähnten Gründen ersehen wir **keine Notwendigkeit für eine registerrechtliche Regelung**, da der Rechtsschutz vollumfänglich durch das Zivilprozessrecht gewährleistet wird.

ad Art. 59

Gemäss Ziff. 3.15 des Begleitberichts soll die Pflicht, die ID auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen aufzuführen, „der Erhöhung der Transparenz im Geschäftsverkehr“ dienen und „einen Beitrag zur Verbesserung der Corporate Governance“ darstellen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass die **Identifikation bereits durch die Verwendung der Firma gegeben**, und die Verpflichtung, die ID auf sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu führen, nur eine neue bürokratische Hürde und demnach unverhältnismässig sei. Sie würde in der Praxis Grossunternehmen wie bspw. Banken oder Telefonunternehmen dazu verpflichten, auf allen Rechnungen und Kundenauszügen die ID aufzuführen. Dies erhöhte unseres Erachtens die Transparenz nicht, brächte jedoch einen Mehraufwand und würde der Kundschaft nicht geschätzt. Ganz abgesehen davon stellte sich die Frage, ob diese Regelung im E-Mail Verkehr auch gälte.

Deshalb beantragen wir, **Art. 59 Abs. 2 zu streichen** ist. **Eventualiter** schlagen wir vor, Abs. 2 für **fakultativ zu erklären** und den **Zusatz einzufügen**: „... und kann bei juristischen Personen zusammen mit ...“

ad. Art. 111 Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Wir begrüssen, dass dem Handelsregisteramt neu anstelle der Meldung von Mutationen im Genossenschafterbestand jeweils eine neue Genossenschafterliste eingereicht werden kann. Das Nachführen von Mutationen durch die Handelsregisterämter entfällt damit, und zusätzlich erfolgt mit der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der Liste eine Vereinfachung des Prozesses. Angesichts der durch diese Vereinfachung **entstehenden verminderten Aufwendungen** bei den Handelsregisterämtern, ist es unseres Erachtens nötig, Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) zu revidieren. Vorgesehen ist dort nämlich eine Gebühr von CHF 5.- für jede Mutation eines Mitglieds. Wir beantragen darum, **nur noch eine kleine Gebühr** für das Entgegennehmen der Genossenschafterlist pro Einreichung zu erheben.

3. Bemerkungen zur französischen Fassung:

1. A l'article 2 let. a le renvoi à l'article 2 let. e, LFus concernant les instituts de droit public est erroné. La version allemande renvoie à juste titre à l'Art. 2 Bst. d FusG.

2. A l'article 6 alinéa 4 in fine, la traduction du texte « Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren » par « Ces modifications sont **ou** journalisées n'est pas correcte, à tout le moins, le « ou » doit être supprimé.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Jean-Marc Felix

Christoph Winzeler

Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 29. Juni 2007

Vernehmlassung von SwissFoundations zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie die politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie Wirtschaftsorganisationen und weitere interessierte Kreise gebeten, zur vorerwähnten Revision Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und lassen Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung zukommen, welche wir Ihnen gleichzeitig auch elektronisch zustellen werden.

Die als Verein organisierte SwissFoundations ist ein Zusammenschluss von heute 47 Schweizer Förderstiftungen. Die einzelnen Mitgliederstiftungen verfügen alle über ein – zum Teil erhebliches – Vermögen bzw. Erträge daraus, die sie zur Unterstützung von gemeinnützigen eigenen Projekten oder Projekten Dritter einsetzen. SwissFoundations engagiert sich insbesondere für Transparenz, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen.

Vorbemerkung:

SwissFoundations begrüsst die umfassende Neuordnung des Handelsregisterrechts und die Schaffung eines praxisfreundlichen Arbeitsinstruments. Insbesondere die kostenlose elektronische Einsichtnahme in die Handelsregisterdatenbanken via Internet wird von SwissFoundations sehr willkommen geheißen. Damit wird ein erster wichtiger Schritt Richtung mehr Transparenz im Schweizer Stiftungswesen getan. Der Umstand, daß die neue HRegV vermehrt mit "Check-Listen" (Kontrolllisten) arbeitet, erleichtert ihre Handhabung zudem gerade auch für Personen, die für gemeinnützige Organisationen tätig und nicht täglich mit handelsregisterrechtlichen Fragen konfrontiert sind.

Zu den einzelnen Punkten äussern wir uns wie folgt:

1. Kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten auf Internet

Die neue Handelsregisterverordnung sieht die generelle kostenlose elektronische Einsichtnahme in die Eintragungen im Hauptregister vor (Art. 14 E-HRegV). Dies verbessert die Transparenz bei rechtsrelevanten Tatsachen und liegt im Interesse einer guten Foundation Governance.

→ *SwissFoundations begrüsst diese Neuerung deshalb ausdrücklich, wenn auch im Sinne einer maximalen Transparenz mittelfristig ein umfassendes, nationales Stiftungsverzeichnis angestrebt wird.*

2. Belege und Inhalt der Eintragungen

Gemäss dem neuen Artikel 929 n-OR werden für alle Rechtsformen eingehende Vorschriften über die Belege (und deren Inhalt) und über die im Handelsregister einzutragenden Angaben geschaffen. Mit umfassenden Check-Listen wird die Vorbereitung von Eintragungen im Handelsregister erleichtert, die Rechtspraxis vereinheitlicht und die Rechtssicherheit verbessert. Der Entwurf sieht in Bezug auf die Belege weitere Neuerungen vor, die ebenfalls zu mehr Rechtsklarheit beitragen und Vereinfachungen ermöglichen.

→ *SwissFoundations unterstützt diese Bestrebungen.*

3. Identifikationsnummer: Pflichtangabe im Geschäftsverkehr

Gestützt auf Artikel 936a Absatz 3 OR ist der Bundesrat ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, wonach die Identifikationsnummer auf Korrespondenzen, Bestellscheinen und Rechnungen anzugeben ist. Diese Pflicht soll eine einfache und eindeutige Identifizierung der Rechtseinheiten ermöglichen.

→ *SwissFoundations unterstützt diese Änderungen, obwohl sie einen kleinen administrativen Mehraufwand mit sich bringt, weil sie der Erhöhung der Transparenz im Geschäftsverkehr dient und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Foundation Governance darstellt.*

4. Juristische Personen als Stiftungsräte

Gemäss überwiegender Lehre (BSK ZGB-Grüniger, Art. 83 N 5; BK-Riemer, Art. 83 N 6; Sprecher/von Salis, Schweizerisches Stiftungsrecht, Frage 122) ist es auf Grund des Gesetzeswortlautes von Art. 83 ZGB möglich, eine juristische Person als Stiftungsrat einzusetzen. Auch in zwei Bundesgerichtsentscheiden wurde davon stillschweigend ausgegangen. Ferner erwähnt der Leitfaden des EDI zur Stiftungsgründung in Ziff. 9 explizit die Möglichkeit der Einsetzung von juristischen Personen als Stiftungsräte. Seit geraumer Zeit trägt aber das Handelsregister keine juristischen Personen mehr als oberstes Stiftungsorgan ein. Dabei stützt es sich auf Art. 41 HRegV, wonach keine juristischen Personen als Stiftungsräte eingetragen werden können. Art. 35 der neuen HRegV behält die Regelung bei, daß "[j]uristische Personen [...] als solche nicht als Mitglied der Leitungs- oder Verwaltungsorgane oder als Zeichnungsberechtigte in das Handelsregister eingetragen werden" dürfen.

→ *SwissFoundations lehnt diese Regelung in Bezug auf Stiftungen ab. Sie hält sie für nicht mit Art. 83 ZGB vereinbar und insofern für bundesrechtswidrig. Sie stellt eine Einschränkung der Stifterfreiheit bzw. der Organisationsfreiheit der Stiftungen dar.*

Schlußbemerkung:

Aus der Sicht von SwissFoundations gibt es zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung nur wenige kritische Kommentare. Die vorliegende Revision wird von SwissFoundations mehrheitlich begrüsst und unterstützt. Trotzdem hoffen wir, dass unsere Anregungen ihren Niederschlag in der definitiven Ausformulierung des Gesetzes finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Beat von Wartburg
Präsident SwissFoundations

Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations

29. Juni 2007

Per A-Post und E-Mail

Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Totalrevision Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV) Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zum Verordnungsentwurf.

SwissHoldings vertritt die Interessen von 42 der grössten schweizerischen Gesellschaften. Die Mitglieder von SwissHoldings machen zusammen über 50% der gesamten Börsenkapitalisierung der SWX Swiss Exchange aus. Zudem tätigen sie bedeutende Direktinvestitionen im Ausland, namentlich über Tochtergesellschaften weltweit.

I) Zusammenfassung

SwissHoldings begrüsst die mit der Totalrevision angestrebte Vereinheitlichung und Harmonisierung des Handelsregisterrechts. Dadurch und durch die neue Struktur – Grundsätze im Gesetz, Detailbestimmungen in der Verordnung – erhöhen sich **Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit** in der Anwendungspraxis. Besonders wichtig für Transparenz und Nutzen des Handelsregisters sind die **Informatisierung** der Abläufe und der **unentgeltliche Zugang** zu den Daten.

Inhaltlich soll die Totalrevision der HRegV die heute gelebte Praxis lediglich kodifizieren. Einzelne Bestimmungen könnten im Alltag aber **missverstanden** werden. Deshalb schlägt SwissHoldings **Aenderungen der Art. 11 Abs. 1, 24 Abs. 2, 32 und 50 Abs. 2 E-HRegV** vor (vgl. nachstehend Ziff. II). Zudem erachtet SwissHoldings die Vorarbeiten zur Einführung einer einheitlichen **Unternehmensidentifikations-Nummer (UID)** als nicht genügend weit fortgeschritten, um die Angabe der UID in der Geschäftskorrespondenz zwingend vorzuschreiben.

Ob die Totalrevision der HRegV im Sinne der Kodifizierung der heute gelebten Praxis ausreicht, um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung angesichts der weiter bestehenden 31 kantonalen bzw. regionalen Handelsregisterämter zu fördern, muss genau verfolgt werden. Eine weiter gehende Harmonisierung, welche für unsere Mitgliedfirmen vorteilhaft wäre, könnte wohl erst mit einer **schweizweit vereinheitlichten Handelsregister-IT-Struktur mit zentraler Datenverwal-**

tung sichergestellt werden (vgl. nachstehend Ziff. III). SwissHoldings ist der Überzeugung, dass die Bemühungen in dieser Richtung verstärkt werden müssen.

II) **Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV)

Die gegenüber dem geltenden Recht weiter gefasste Formulierung der Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV) könnte missverstanden werden. Eine konsequente Umsetzung in der Praxis würde wohl zu einer Meldeflut und darüber hinaus zu einer uneinheitlichen Meldepraxis führen. Dass die einschränkend zu verstehende Formulierung der geltenden HRegV aufgegeben werden soll, überzeugt deshalb nicht.

SwissHoldings zieht die **präzisere Formulierung im geltenden Art. 63 Abs. 3 HRegV** dem Art. 11 Abs. 1 E-HRegV vor.

Sprache der Belege (Art. 24 Abs. 2 E-HRegV)

Die heute verlangten Eintragungsbelege können sehr umfangreich sein (z.B. Belege im Bereich von Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen). Angesichts der weltweiten Vernetzung der Schweizer Wirtschaft und der herausragenden Bedeutung des Englischen im Geschäftsleben für den Wirtschaftsstandort Schweiz sollen **in Englisch abgefasste Belege** von den Handelsregisterämtern ohne weiteres akzeptiert werden. Um Schikanen zu vermeiden, soll diese Regel im Übrigen für alle **Amtssprachen des Bundes** gelten.

SwissHoldings schlägt deshalb die Anpassung von Art. 24 Abs. 2 E-HRegV wie folgt vor:

*„Werden Belege in einer Sprache eingereicht, die **weder Amtssprache des Bundes noch Englisch ist**, so kann (...).“*

Allgemeine Vorschriften zur Eintragung (Art. 30 ff. E-HRegV)

Aus im Begleitbericht nicht ersichtlichen Gründen wurde die altrechtliche Bestimmung der unverzüglichen Aufnahme der Eintragungen ins Tagebuch (Art. 19 Abs. 2 HRegV) im E-HRegV fallen gelassen. Dies ist angesichts der klarerweise anzustrebenden Raschheit und Einfachheit der HReg-Abläufe nicht zu rechtfertigen. Der **Hinweis auf die unverzügliche Eintragung** als wichtigem Grundsatz ist auch in der totalrevidierten Verordnung unerlässlich.

SwissHoldings schlägt deshalb die Anpassung von Art. 32 E-HRegV durch die Voranstellung eines neuen Absatzes wie folgt vor:

Neuer Abs. 1: *„**Die Eintragung muss, sobald die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, unverzüglich in das Tagebuch aufgenommen werden.**“*

Prüfung der Eintragungen durch das EHRA (Art. 50 E-HRegV)

Auch die Prüfungstätigkeit des EHRA im Rahmen der Genehmigung der Einträge (Art. 50 Abs. 2 E-HRegV) kann missverstanden werden. Es liegt nicht im Interesse der Unternehmen und wäre aufgrund der Informatisierung des HReg auch nicht zu rechtfertigen, wenn der Prüfprozess bei einer HReg-Eintragung inhaltlich und zeitlich ausgeweitet würde. Das EHRA sollte sich deshalb auf die Prüfung der Eintragungen, welche ihm von den kantonalen Handelsregisterämtern zur Genehmigung vorgelegt werden, beschränken. Die Verantwortung für die Prüfung der Anmeldung und der Belege darf grundsätzlich nicht aufgeteilt werden, Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Eine zusätzliche Einsicht und **Prüfung der Anmeldung und der Belege durch das EHRA** soll demnach **nur in absoluten Ausnahmefällen** erfolgen.

SwissHoldings schlägt deshalb zur besseren Verständlichkeit vor, Abs. 2 von Art. 50 E-HRegV wie folgt anzupassen:

„(...) Eine Prüfung der Anmeldung und der Belege erfolgt **dabei** nur, soweit dazu **aufgrund der Einträge Anlass besteht**.“

Unternehmensidentifikationsnummer (Art. 59 und 174 E-HRegV)

SwissHoldings erkennt in der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz zum jetzigen Zeitpunkt und in der vorgeschlagenen Form keinen Mehrwert. Sie lehnt Art. 59 Abs. 2 und 174 E-HRegV aus folgenden Gründen ab:

- Die Einführung soll **lediglich für juristische Personen** gelten, somit nicht für alle im HReg eingetragenen Rechtseinheiten.
 - Vor Einführung der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer soll gemäss Botschaft zu Art. 936a OR (BBI 2000 4495) eingehend geprüft werden, „ob nicht eine **einheitliche Kennziffer für sämtliche administrativen Erfassungen von Unternehmen** geschaffen werden kann.“ Aus dem Begleitbericht geht nicht hervor, wie die UID-Nummer heute bzw. am 1. Januar 2013 die Funktion anderer Identifikationsmerkmale (z.B. MWSt-Nummer, Nummern im Verkehr mit Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstitutionen usw.) übernehmen und damit den administrativen Verkehr für die Unternehmen erleichtern soll.
 - SwissHoldings erachtet es als unumgänglich, dass vorgängig einer Angabepflicht der UID-Nummer im Geschäftsverkehr die Funktion dieses neuen Kennzeichens **mit den übrigen betroffenen Behörden koordiniert** und eine **gemeinsame Strategie** zur Ablösung anderer Identifikationsmerkmale festgelegt wird.
 - Art. 936a Abs. 3 OR als gesetzliche Grundlage für Art. 59 Abs. 2 E-HRegV ist eine **Ermächtigungsvorschrift** zugunsten des Ordnungsgebers, keine Verpflichtung.
 - In jedem Fall müsste am Charakter des vorgeschlagenen Art. 59 Abs. 2 E-HRegV als **bloße Ordnungsvorschrift ohne Sanktions-Charakter** festgehalten werden, solange nicht klar ist, welchem effektiven Mehrwert die Verwendung der UID-Nummer dienen soll, und solange die Rechtslage und der Zeitplan zur einheitlichen UID-Nummer nicht geklärt sind.
-

III) Vereinheitlichung der HReg-IT-Struktur mit zentraler Datenverwaltung

Angesichts des Vollzugs des Handelsregisterrechts durch 31 kantonale bzw. regionale Handelsregisterämter mit potentiell uneinheitlicher Informationsinfrastruktur droht in der Praxis weiterhin die Gefahr einer **kantonale unterschiedlichen Rechtsanwendung**.

Nach Auffassung von **SwissHoldings** ist es deshalb wichtig, dass auch die **IT-Struktur** (über die bestehende Zefix-Datenbank hinaus) schweizweit vereinheitlicht wird und die **HReg-Daten** zentral verwaltet werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, unsere Begehren gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Peter Baumgartner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Silvan Jampen
Fürsprecher, M.B.L.-HSG

cc SH-Komitee

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
8001 Zürich
Telefon 044 267 75 75
Telefax 044 267 75 85
Briefadresse:
Postfach 6140
8023 Zürich
Internet:
www.treuhand-kammer.ch

Herrn
Dr. Hanspeter Kläy
Eidg. Amt für das Handelsregister
Vernehmlassung zur Totalrevision
der Handelsregisterverordnung
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 27. Juni 2007

Vernehmlassung zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kläy

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie uns den Entwurf zur total revidierten Handelsregisterverordnung zur Kenntnis gebracht und uns zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2007 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Position zum Verordnungsentwurf darzulegen und lassen Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

TREUHAND  KAMMER



Albert Guntli
Direktor



Walter H. Hess
Vizedirektor

Beilage

Stellungnahme zum Entwurf zur total revidierten Handelsregisterverordnung

STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF VOM 28. MÄRZ 2007

Allgemeines

Insgesamt macht uns die Neuordnung einen professionellen und durchdachten Eindruck und erscheint aus unserer Sicht gut gelungen.

Eintragung als Revisionsstelle

Gemäss Vernehmlassungsentwurf vom 28. März 2007 soll nur die Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen werden. Die Art der Revision und der Revisionsstelle wird nicht eingetragen (Begleitbericht S. 8 f.). Es wird somit keine Unterscheidung gemacht, ob ein Revisor, ein Revisionsexperte oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen die Prüfung vornimmt (Art. 36 E-HRegV) und ob es sich um eine eingeschränkte oder um eine ordentliche Revision handelt (Art. 85 f. E-HRegV).

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung. Wir unterstützen aber auch ausdrücklich den Umstand, dass nur als Revisionsstelle eingetragen werden kann, wer entweder eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision durchführt (und darf).

Positiv zu werten ist in diesem Zusammenhang, dass durch diese nicht differenzierte Eintragung der Revisionsstelle der administrative Aufwand klein gehalten wird, Fehlerquellen eingeschränkt werden und keine Umtriebe entstehen, wenn ein Unternehmen von eingeschränkter zu ordentlicher Revision oder umgekehrt wechselt. Andernfalls würde die Zahl der fehlerhaften Eintragungen exponentiell zunehmen.

Keine Eintragung von Revisionsstellen für freiwillige Revisionen

Die Revisionsstelle wird nur eingetragen, wenn sie eine der gesetzlichen Revisionsarten durchführt.

Opting-out: Wenn eine Gesellschaft das Opting-out gewählt hat, besteht ja immer die Möglichkeit, dass trotzdem eine Revision in Auftrag gegeben und durchgeführt wird. In diesem Fall soll jedoch weder Veranlassung noch Pflicht, aber auch nicht das Recht bestehen, dass sich die Revisionsstelle im Handelsregister eintragen lässt. Nur wenn sich die Gesellschaft wieder zu einer länger ausgeübten oder offiziell in die Statuten aufgenommen Pflicht zur Revision entschliesst, wäre eine Eintragung der Revisionsstelle u.E. angezeigt.

Löschung eines Eintrags

Wir begrüßen die durch Art. 938b Abs. 2 revOR vorgesehene Verbesserung der Regelung des bestehenden Art. 727e Abs. 4 OR, wonach die Löschung von der Revisionsstelle sofort und direkt beantragt werden kann. Art. 22 Abs. 2 E-HRegV bestätigt die Regelung des Gesetzes.

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, dass diese Löschungen dann auch rasch und ohne übermässige Anforderungen an die Belege erfolgen würde. Solche Belege können wohl nur die Kopie eines Rücktrittschreibens oder einer Bestätigung der Revisionsstelle sein, dass sie nicht wiedergewählt worden ist.

Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörden

Bis anhin konnte die Eintragung der Revisionsstelle vom Handelsregisterführer abgelehnt werden, „wenn der Revisor die Unabhängigkeit im Sinne von Art. 727c OR *offensichtlich* nicht ausweist“ (Art. 86a HRegV). Neu bestimmt Art. 85 Abs. 3 E-HRegV, dass Revisionsstellen nicht eingetragen werden dürfen, „wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Abhängigkeit erwecken“. U.E. sollte man den Wortlaut der alten Formulierung analog übernehmen. Als Minimallösung wäre alternativ vorstellbar, dass in Art. 85 Abs. 3 E-HRegV zumindest einzufügen wäre, „wenn *offensichtlich* Umstände vorliegen, die den Anschein der Abhängigkeit erwecken“.

Wir befürchten, dass diese Formulierung von einzelnen Handelsregisterämtern zum Anlass genommen werden könnte, separate Leitlinien zur Prüfung eben dieser Umstände zu erlassen und allenfalls in spezielle, von den Revisionsstellen zu unterzeichnende Erklärungen zu fassen. Aus Gründen der Praktikabilität lehnen wir solche mögliche Bestrebungen entschieden ab.

Die Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle erscheint im Testat zur Abschlussprüfung und bei weiteren allfälligen Prüfungen am richtigen Platz und ist u.E. nicht bereits bei der Anmeldung im Handelsregister abzugeben.